

EINFÜHRUNG IN DAS STAATSRECHT

von Michael Honikel



staatsrecht.honikel.de

INHALTSVERZEICHNIS

Teil 1 Grundlagen.....	4
1.1 Definition Staatsrecht	4
1.2 Definition Staat	4
1.3 Aufgaben des Staates	6
1.4 Entstehung und Untergang von Staaten	7
1.5 Staatsformen und Regierungsformen	7
1.6 Das Grundgesetz.....	9
1.7 Verfassungsgeschichte.....	11
1.8 Übungsfälle zu Teil 1	12
1.9 Wiederholungsfragen zu Teil 1.....	13
Teil 2 Die Grundrechte	14
2.1 Allgemeines zu Grundrechten.....	14
2.2 Einzelne Grundrechte (Eine Auswahl)	20
2.3 Übungsfälle zu Teil 2	23
2.4 Wiederholungsfragen zu Teil 2.....	24
Teil 3 Verfassungsgrundsätze	25
3.1 Republik	25
3.2 Demokratie.....	25
3.3 Bundesstaat	26
3.4 Sozialstaat.....	26
3.5 Rechtsstaat	26
3.6 Übungsfälle zu Teil 3	29
3.7 Wiederholungsfragen zu Teil 3.....	30

Teil 4 Die Obersten Bundesorgane	31
4.1 Der Bundestag	33
4.2 Der Bundesrat	46
4.3 Der Bundespräsident.....	50
4.4 Die Bundesregierung.....	54
4.5 Das Bundesverfassungsgericht	59
Teil 5 Das Gesetzgebungsverfahren des Bundes.....	63
5.1 Überblick	63
5.2 Gesetzgebungskompetenz	64
5.3 Gang der Gesetzgebung	65
5.4 Übungsfälle zu Teil 5	69
5.5 Wiederholungsfragen zu Teil 5.....	70
Ergänzende Quellen / Urheberrecht.....	71
Ergänzende Quellen.....	71
Urheberrecht	71
Lösungsvorschläge Fälle	72
Index.....	82

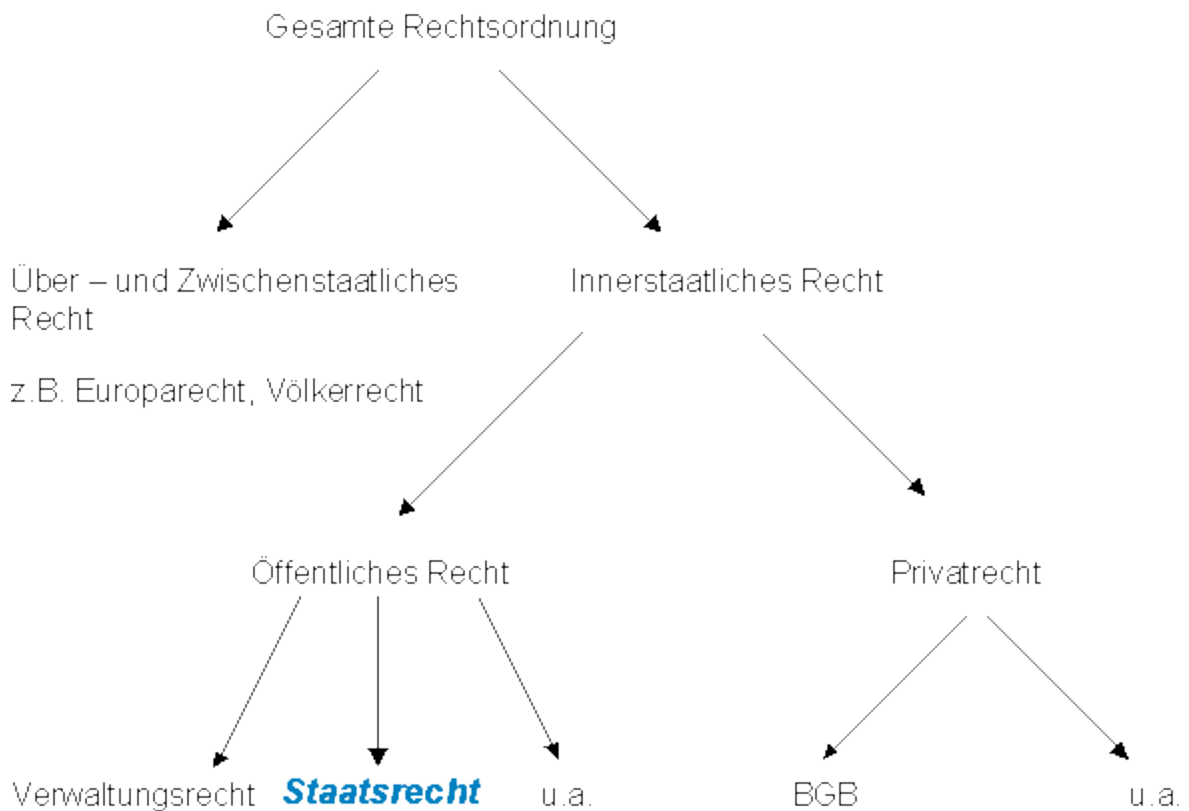
TEIL 1 GRUNDLAGEN

1.1 DEFINITION STAATSRECHT

Staatsrecht, das sind die Rechtsnormen, die grundlegend den Aufbau und die Organisation des Staates sowie seine obersten Organe und deren Funktionen festlegen (Staatsorganisationsrecht). Und die Rechtsnormen, die grundlegend das Verhältnis der Menschen zum Staat regeln (Grundrechte).

Nicht nur die Verfassung, in Deutschland Grundgesetz genannt, sondern auch andere Regelungen wie zum Beispiel das Staatsangehörigkeitsgesetz oder die Geschäftsordnung des Bundestages gehören zum Staatsrecht. Wird nur die Verfassung betrachtet spricht man von Verfassungsrecht.

Staatsrecht ist Teil des öffentlichen Rechts.



1.2 DEFINITION STAAT

Ein Staat (von lateinisch „status“ - Zustand) ist eine politische Einheit von Menschen (Staatsvolk), die in einem bestimmten Gebiet (Staatsgebiet) unter einer obersten Herrschaft (Staatsgewalt) leben („Drei-Elementen-Lehre“). Zurzeit bestehen weltweit über 190 Staaten.



1.2.1 STAATSVOLK

Alle Menschen mit derselben Staatsangehörigkeit (Staatsbürger) bilden zusammen das Staatsvolk. Die Staatsangehörigkeit wird entweder durch Verwaltungshandeln, zum Beispiel Einbürgerung oder durch Geburt erworben.

Beim Erwerb durch Geburt werden zwei Prinzipien unterschieden:

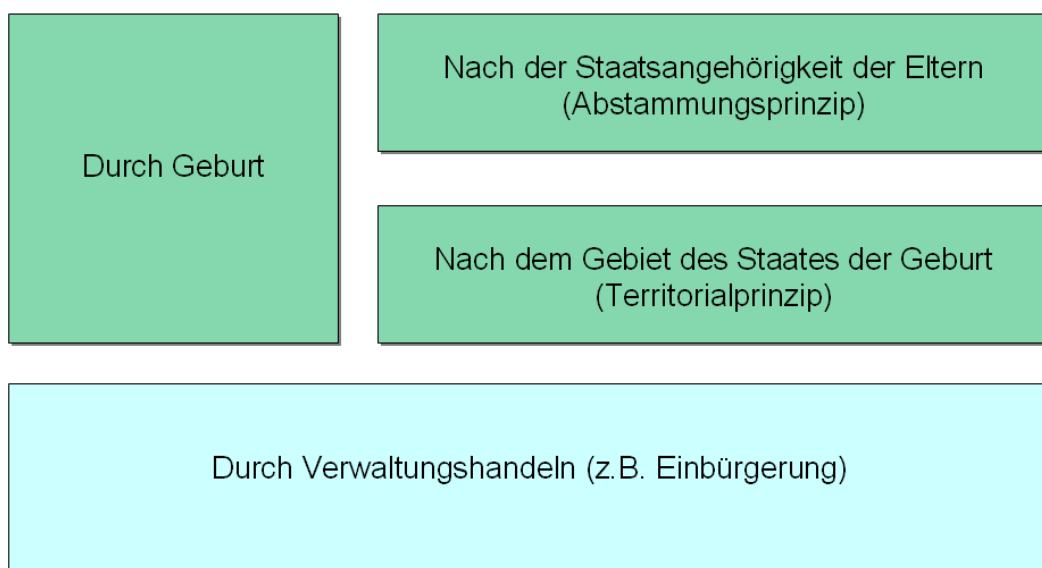
Abstammungsprinzip

Danach richtet sich die Staatsangehörigkeit eines Kindes nach der Staatsangehörigkeit der Eltern.

Territorialprinzip

Danach erhält ein Kind die Staatsangehörigkeit des Staates, auf dessen Gebiet es geboren wurde.

In Deutschland gilt das Abstammungsprinzip, ergänzt um Elemente des Territorialprinzips.



Geregelt wird die Staatsangehörigkeit in den Artikeln 16 und 116 GG (Grundgesetz) sowie im Staatsangehörigkeitsgesetz.

Die Staatsangehörigkeit unterscheidet sich vom umfassenderen Begriff der Nation. Dieser beschreibt eine Gruppe mit gemeinsamer Abstammung, Kultur, Sprache und Ähnlichem.

Bei Staaten deren Staatsangehörige weitgehend der gleichen Nation angehören liegt ein Nationalstaat vor, leben mehrere verschiedene Nationalitäten in einem Staat, liegt ein Nationalitätenstaat vor.

An die Staatsangehörigkeit sind verschiedene Rechte (zum Beispiel die als Bürgerrechte gestalteten Grundrechte) aber auch Pflichten (zum Beispiel Treuepflicht gegenüber dem Staat, Steuerpflicht) gekoppelt.

Besondere Staatssymbole, zum Beispiel Fahnen dienen der Identifizierung der Staatsbürger mit ihrem Staat.

1.2.2 STAATSGEBIET

Das Staatsgebiet ist ein bestimmbarer, abgrenzbarer Ausschnitt der Erdoberfläche.

Zum Staatsgebiet gehören auch das Erdinnere darunter und der Luftraum darüber. Außerdem Exklaven (kleinere Gebiete außerhalb des geschlossenen Staatsgebiets). Gegebenenfalls auch eine Zone zum offenen Meer, zum Beispiel eine Zwölfmeilenzone (circa 22km, 1 Seemeile = 1,852km). Hinzugerechnet werden ferner Kriegsschiffe, Handelsschiffe auf hoher See und Flugzeuge während des Fluges.

1.2.3 STAATSGEWALT

Die Staatsgewalt ist die souveräne, selbstbestimmte Machtausübung des Staates. Nach Innen durch Gestaltung und Aufrechterhaltung einer öffentlichen Ordnung (Recht) und nach Außen durch Unabhängigkeit gegenüber anderen Staaten. Die Staatsgewalt muss effektiv sein. Ob sie legitim ist oder nicht spielt für die Staatsdefinition keine Rolle.

1.3 AUFGABEN DES STAATES

Es gibt viele verschiedene politische oder weltanschauliche Theorien und Ansätze um zu begründen, warum es Staaten gibt und was deren Aufgaben sind. Ein wichtiger Ansatz stellt fest, dass es sich bei Staaten um Not- und Schutzgemeinschaften der Menschen handelt. Diese bieten Sicherheit, Ordnung und eine soziale Sicherungsfunktion.

1.4 ENTSTEHUNG UND UNTERGANG VON STAATEN

1.4.1 ENTSTEHUNG

Die Frage, wie Staaten entstehen hängt eng mit der Rechtfertigung von Staaten zusammen. So gibt es die Ansicht, dass sich Staaten schrittweise aus kleineren Gruppen wie Familien, Sippen oder Stämmen entwickelt haben.

Eine andere Ansicht stellt fest, dass bei Staatsgründungen Macht (das Recht des Stärkeren) eine hauptsächliche Rolle spielt.

Staaten können auch durch Vereinbarungen zwischen bereits existierenden Staaten neu entstehen, zum Beispiel Vereinbarung über den Zusammenschluss mehrerer vorhandener Staaten zu einem neuen Staat.

Es ist für die Entstehung eines Staates nicht notwendig, dass dieser von anderen Staaten oder von der UNO anerkannt wird. Allerdings steht ein Staat nicht alleine für sich, sondern immer auch in Verbindung mit anderen Staaten und hier sind gute Beziehungen, die sich auch durch eine Anerkennung ausdrücken, von Vorteil.

1.4.2 UNTERGANG

Staaten gehen unter, wenn mindestens eines der oben genannten Merkmale eines Staates wegfällt.

1.5 STAATSFORMEN UND REGIERUNGSFORMEN

Staaten lassen sich in ihrer Grundordnung nach den unterschiedlichsten Gesichtspunkten einteilen. Hier die im Staatsrecht wichtigsten:

Nach dem Träger der Staatsgewalt (Regierungsform), also nach der Anzahl der Personen die Inhaber der Staatsgewalt sind:

Monokratie Herrschaft eines Einzelnen

Aristokratie Herrschaft einer privilegierten, herausgehobenen Gruppe, zum Beispiel Adel

Demokratie Herrschaft des Volkes (Heute die häufigste Staatsform)

Monokratien und Aristokratien werden zusammengefasst als Diktaturen bezeichnet.

Nach dem Staatsoberhaupt (Staatsform), also nach der Person, die den Staat völkerrechtlich vertritt:

Monarchie Das Staatsoberhaupt kommt auf Lebenszeit in sein Amt, meist durch Erbfolge aber auch durch Wahl, zum Beispiel Großbritannien.

Es gibt mehrere verschiedene Typen von Monarchien:

Absolute Monarchien (Absolutismus), die Staatsgewalt liegt alleine beim Monarchen

Konstitutionelle Monarchie, die Staatsgewalt des Monarchen wird durch eine Verfassung eingeschränkt

Parlamentarische Monarchie, die Staatsgewalt liegt beim Volk, der Monarch hat im Wesentlichen nur repräsentative Aufgaben

Republik Das Staatsoberhaupt kommt durch Wahl in sein Amt und kann bei der nächsten Wahl gegebenenfalls durch eine andere Person abgelöst werden, zum Beispiel Deutschland, Frankreich.

Nach der staatlichen Organisation, also nach der inneren Gliederung des Staates:

Einheitsstaat Die Staatsgewalt ist auf einer Ebene zentralisiert, zum Beispiel in Frankreich.

Bundesstaat Die Staatsgewalt ist zwischen Gesamtstaat und Gliedstaaten aufgeteilt, zum Beispiel in Deutschland.

Vom Bundesstaat unterscheidet sich der Staatenbund. Bei einem Staatenbund (auch Föderation genannt) haben nur die einzelnen Staaten Staatscharakter, nicht das gesamte Gebilde (zum Beispiel Deutscher Bund von 1815). Beim Bundesstaat haben sowohl die Gliedstaaten als auch der Gesamtstaat Staatscharakter.



1.6 DAS GRUNDGESETZ

Das Grundgesetz ist die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland. Es trat mit Ablauf des 23.05.1949 in Kraft.

1.6.1 AUFGABEN DES GRUNDGESETZES

Das Grundgesetz hat wie jede Verfassung die Aufgabe

- den Staat zu konstituieren und Grundwerte für den Staat festzulegen
- den entstandenen Staat zu stabilisieren und
- der Freiheitssicherung und Machbegrenzung zu dienen

1.6.2 GLIEDERUNG DES GRUNDGESETZES

Das Grundgesetz kann in mehrere verschiedene Teile gegliedert werden:

0. Präambel (Vorwort)

1. Grundrechtekatalog (Artikel (Artikel) 1 – 19 GG)

2. Organisationsnormen des Staates (Artikel 20 ff GG)

- grundsätzlich (Verfassungsgrundsätze)
- institutionell (Staatsorgane)
- funktionell (zum Beispiel Gesetzgebungsverfahren)

3. Diverse weitere Regelungen (zum Beispiel Regelungen für den Verteidigungsfall)

Grundrechte Artikel 1 – 19	Bund und Länder Artikel 20 – 37	Bundesorgane Artikel 38 – 69 Artikel 92ff	Gesetzgebung Artikel 70 – 91	Weitere Bestimmungen Rechtsprechung Verteidigung usw.
-------------------------------	---------------------------------------	---	---------------------------------	---

Verfassungsgrundsätze Artikel 1 und 20 / 28 (Ewigkeitsgarantie Art. 79 III)

1.6.3 STELLUNG DES GRUNDGESETZES IM RECHTSSYSTEM (NORMENPYRAMIDE)

Das Grundgesetz ist Basis des übrigen innerstaatlichen Rechts und steht im Rang über allen anderen innerstaatlichen Rechtsgrundlagen und geht diesen vor. Das heißt, andere innerstaatliche Rechtsgrundlagen dürfen dem Grundgesetz nicht widersprechen.

Die Regelungen des Europarechts stehen nach Artikel 23 GG über dem Grundgesetz, müssen jedoch einen dem Grundgesetz gleichwertigen Grundrechtsschutz gewährleisten.

Die allgemeinen Regeln des Völkerrechts (Völkergewohnheitsrecht) stehen über den Gesetzen, aber unter dem Grundgesetz (Artikel 25 GG).

Das Bundesrecht steht über dem Landesrecht (Artikel 31 GG).



Gesetze im formellen Sinn, sind Gesetze die im Rahmen eines förmlichen Gesetzgebungsverfahrens zustande gekommen sind.

Gesetze im materiellen Sinn sind alle Rechtsnormen, die Rechte und Pflichten für den Einzelnen begründen.

1.6.4 ÄNDERUNGEN DES GRUNDGESETZES

Das Grundgesetz kann mit Zweidrittelmehrheit im Bundestag und im Bundesrat geändert werden. Die Artikel 1 und 20 dürfen dabei allerdings nicht geändert werden („Ewigkeitsklausel“).

1.7 VERFASSUNGSGESCHICHTE

Das Grundgesetz ist nicht aus dem Nichts heraus entstanden, sondern konnte an bereits vorher vorhandene demokratische Tendenzen anknüpfen.

1847 / 1848

Unruhen / Revolutionen in vielen deutschen Staaten mit dem Ziel demokratische Strukturen einzuführen, Paulskirchenverfassung als erste „moderne“ Verfassung für ganz Deutschland mit Grundrechtekatalog. Es gelingt jedoch nicht, diese Verfassung dauerhaft umzusetzen.

1871 – 1918

Zweites deutsches Kaiserreich als Bundesstaat unter preußischer Führung, Industrielle Revolution und damit verbundene soziale Spannungen, Beginn der Sozialgesetzgebung.

1918 – 1933

Weimarer Republik, mit Verfassung ähnlich dem Grundgesetz, aber kein Rückhalt der Demokratie im Volk, zunehmende Radikalisierung bei wirtschaftlichen Problemen.

1933 – 1945

Hitler-Diktatur, Deutschland zentral gesteuerter Einheitsstaat, die Menschenrechte werden systematisch verletzt und missachtet.

1949

Gründung der Bundesrepublik Deutschland. Das Grundgesetz ist stark von der Weimarer Verfassung beeinflusst. Die Bildung der Bundesorgane ist am 20.09.1949 beendet, es bestehen jedoch Sonderrechte der Alliierten.

1951

Am 9. Dezember stimmt die Bevölkerung im Gebiet des heutigen Baden-Württemberg für die Gründung dieses Südweststaates.

1990

Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zur Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 23 GG – alte Fassung – am 3. Oktober. Bundesrepublik souveräner Staat.

1.8 ÜBUNGSFÄLLE ZU TEIL 1

FALL 1.1

Eine friedliche 46 köpfige Schiffsbesatzung landet auf einer einsam gelegenen unbewohnten Insel mit wunderbaren schwarzen Sandstränden und herrlichen Wasserfällen die bisher noch zu keinem Staat gehört und beschließt spontan einen eigenen Staat zu gründen.

Hätte dieser Staat Aussicht auf Aufnahme in die UNO (Vereinte Nationen)?

In den einschlägigen Bestimmungen der UNO steht, dass die Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen allen friedliebenden Staaten offen steht.

FALL 1.2

Ein deutsches Ehepaar ist seit drei Jahren aus beruflichen Gründen in den USA.

Welche Staatsangehörigkeit haben ihre vor einem Monat geborenen Zwillinge?

1.9 WIEDERHOLUNGSFRAGEN ZU TEIL 1

1. Womit beschäftigt sich Staatsrecht? – 1.1
2. Was ist ein Staat? – 1.2
3. Wie kann eine Staatsangehörigkeit erworben werden? – 1.2.1
4. Was sind die Aufgaben eines Staates? – 1.3
5. Wann trat das Grundgesetz in Kraft? – 1.4
6. Wie lässt sich das Grundgesetz gliedern? – 1.4.1
7. Wie ist die Stellung des Grundgesetzes im Rechtssystem? – 1.4.2
8. Wie wirkt sich die Weimarer Republik auf das Grundgesetz aus? – 1.5

TEIL 2 DIE GRUNDRECHTE

2.1 ALLGEMEINES ZU GRUNDRECHTEN

2.1.1 BEGRIFF

Grundrechte sind grundlegende, individuelle Rechte, die in der Verfassung genannt und garantiert werden.

Sie binden unmittelbar den Staat (Artikel 1 III GG) und begrenzen die Macht des Staates gegenüber dem Einzelnen. Der Staat darf nicht beliebig über seine Bürger verfügen. Grundrechte wirken also vor allem als Abwehrrechte des Bürgers gegen den Staat.

Mittelbar wirken die Grundrechte als „objektive Wertordnung“ auch auf die Rechtsbeziehungen des Privatrechts. Zum Beispiel müssen die Generalklauseln des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), grundrechtskonform ausgelegt werden. Diese mittelbare Drittwirkung ist jedoch schwächer als die unmittelbare Bindung des Staates an die Grundrechte.

2.1.2 FUNDSTELLEN

Die Grundrechte finden Sie im Grundrechtskatalog der Artikel 1 bis 19 GG.

Außerdem sind an anderen Stellen des Grundgesetzes, zum Beispiel im Artikel 33 GG, Regelungen enthalten, die den Grundrechten gleichgestellt sind. Eine abschließende Aufzählung dieser grundrechtsgleichen Rechte befindet sich im Artikel 93 I Nr. 4 a GG.

2.1.3 GRUNDRECHTSTRÄGER (ANSPRUCHSBERECHTIGTE)

Auf Grundrechte können sich alle natürlichen Personen berufen. Außerdem können sich alle inländischen juristischen Personen des privaten Rechts auf sie berufen, soweit Grundrechte auf sie sinnvoll angewandt werden können (Artikel 19 III GG).

Anwendbare Grundrechte sind zum Beispiel die Artikel 3, 9 und 10 GG. Nicht anwendbare Grundrechte sind zum Beispiel die Artikel 1 I, 2 II und 3 II GG, also menschenbezogene Grundrechte, deren Anwendung bei juristischen Personen keinen Sinn ergibt.

Gemeinden als juristische Personen des öffentlichen Rechts können sich nicht auf Grundrechte berufen, sondern sind an Grundrechte gebunden.

WAS?

- individuelle Rechte
- in der Verfassung verliehen
- vom Staat garantiert
- binden die drei Staatsgewalten (Art. 1 III GG)

WARUM?

Abwehrrechte des Einzelnen gegen den Staat

FÜR WEN?

- Natürliche Personen
- Juristische Personen (inländisch, privates Recht), wenn anwendbar (Art. 19 III GG)

WO?

Grundrechtekatalog und Art. 93 I Nr. 4a GG

2.1.4 GRUNDRECHTSMÜNDIGKEIT

Unter Grundrechtsmündigkeit versteht man die Fähigkeit natürlicher Personen ihre Grundrechte geltend machen zu können. Grundrechtsmündig sind selbständige Volljährige und Minderjährige, wenn sie die geistige Reife und Einsichtsfähigkeit besitzen. Auf Altersstufen wie zum Beispiel im BGB kommt es in der Regel nicht an.

2.1.5 EINTEILUNG DER GRUNDRECHTE

Die Grundrechte können nach verschiedenen Kriterien eingeteilt werden. Folgende Einteilungen sind im Staatsrecht gebräuchlich:

2.1.5.1 Nach dem Schutzzweck

a) Freiheitsrechte

Freiheitsrechte legen einen bestimmten Handlungsbereich fest. Innerhalb dieses Bereichs kann der Einzelne so handeln, wie er will (zum Beispiel Artikel 8, 9, 2 I GG).

b) Gleichheitsrechte

Gleichheitsrechte regeln, dass im Wesentlichen gleiche Sachverhalte rechtlich gleich und im Wesentlichen ungleiche Sachverhalte rechtlich ungleich zu behandeln sind (zum Beispiel Artikel 6 V, 3 I GG).

Unterschiede dürfen nur dort gemacht werden, wo sie sachlich begründet sind (Willkürverbot). Außerdem gilt: Keine Gleichbehandlung im Unrecht.

c) Institutionsgarantien und Verfahrensgrundrechte

Zusätzlich zu den Grundrechten für Einzelne gibt es auch Institutionsgarantien, zum Beispiel Ehe und Familie (Artikel 6 GG) oder Presse (Artikel 5 I GG) und Verfahrensgrundrechte (zum Beispiel Artikel 19 IV, 101 GG).

2.1.5.2 Nach der Wirkungsbreite

a) Spezielle Grundrechte

Diese Grundrechte gelten für eng umgrenzte Tatbestände, zum Beispiel Artikel 12 GG für Berufe oder Artikel 6 V GG für uneheliche Kinder.

b) Allgemeine Grundrechte

Diese Grundrechte (Artikel 2 I GG – Freiheitsgrundrechte und 3 I GG – Gleichheitsgrundrechte) gelten für eine Vielzahl von Tatbeständen.

In einem Grundrechtsfall werden zunächst die speziellen Grundrechte geprüft. Erst dann, wenn kein vom Handlungsbereich passendes Grundrecht gefunden wird, kommt ein allgemeines Grundrecht (Freiheits- oder Gleichheitsgrundrecht) als „Auffanggrundrecht“ in Betracht. Dieses wird subsidiär (nachrangig) geprüft. Eine gleichzeitige Anwendung von speziellen und allgemeinen Grundrechten für denselben Tatbestand darf nicht erfolgen.

2.1.5.3 Nach dem geschützten Personenkreis

a) Menschenrechte

Menschenrechte gelten für jeden, unabhängig von der jeweiligen Staatsangehörigkeit

(„Jeder hat ...“).

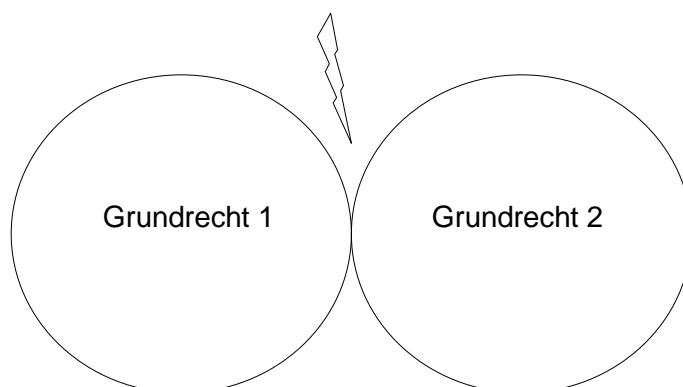
b) Bürgerrechte

Bürgerrechte gelten nur für Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit (Artikel 16 und 116 GG)

(„Jeder Deutsche...“).

2.1.6 EINSCHRÄNKUNG DER GRUNDRECHTE

In einer Gemeinschaft, wie sie in einem Staat naturgemäß besteht, würde eine freie, uneingeschränkte Berufung auf Grundrechte durch die verschiedenen Menschen dazu führen, dass sie sich ständig gegenseitig behindern, da sie sich in ihren Zielen voneinander unterscheiden („Grundrechtskollision“). Beschränkungen sind also zwingend notwendig.



Um zu verhindern, dass durch diese Beschränkungen die Grundrechte faktisch außer Kraft gesetzt werden, sind die Beschränkungen aber ausschließlich innerhalb festgelegter Grenzen zulässig.

Bei allen Beschränkungen darf der Wesensgehalt, die Kernaussage eines Grundrechts, nicht angetastet werden, außerdem muss die Beschränkung verhältnismäßig sein. Die Beschränkungen dürfen ferner nur durch die folgenden drei Schrankentypen erfolgen:

2.1.6.1 Verfassungsunmittelbare Schranken

Verfassungsunmittelbare Schranken sind unmittelbare Begrenzungen eines Grundrechts direkt im Grundgesetztext, zum Beispiel Artikel 2 I, 5 II, 8 I GG.

2.1.6.2 Gesetzesvorbehaltsschranken

Ein Grundrecht wird durch oder aufgrund eines Gesetzes eingeschränkt (vom Grundgesetz wird auf ein Gesetz verwiesen), zum Beispiel Artikel 4 III, 8 II GG.

2.1.6.3 Verfassungsimmanente Schranken

Verfassungsimmanente Schranken sind Schranken, die sich aus dem System des Grundgesetzes mit gleichrangigen Grundrechten ergeben. Immer dann, wenn Grundrechte gegenseitig in Konkurrenz treten, muss im konkreten Einzelfall entschieden werden, wie weit die beteiligten Grundrechte jeweils eingeschränkt werden müssen.

Verfassungsimmanente Schranken gelten für alle Grundrechte. Also auch für die, die von ihrem Wortlaut her schrankenlos erscheinen (zum Beispiel Artikel 3 I, 4 I GG).

Einzige Ausnahme ist der Artikel 1 I GG. Er kann nie eingeschränkt werden.

2.1.7 SCHUTZ DER GRUNDRECHTE

Aufgrund der Erfahrungen im Dritten Reich wurden die Grundrechte umfassend gegen zu weit gehende Änderungen geschützt:

2.1.7.1 Wesensgehaltsgarantie (Artikel 19 II GG)

Der Wesensgehalt eines Grundrechts darf niemals eingeschränkt werden.

2.1.7.2 Zitiergebot (Artikel 19 I S 2 GG)

Wenn ein Grundrecht eingeschränkt werden soll, dann muss in der Einschränkung das Grundrecht ausdrücklich genannt werden.

2.1.7.3 Ewigkeitsklausel (Artikel 79 III GG)

Die Ewigkeitsklausel schützt grundlegende Entscheidungen, die das Grundgesetz trifft, zum Beispiel den Schutz der Würde des Menschen (Artikel 1 I GG) vor jedem legalen Zugriff.

2.1.7.4 Grundrechtsmissbrauch (Artikel 18 GG)

Wenn die Grundrechte zum Kampf gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung missbraucht werden, können sie aberkannt werden („sie sind verwirkt“). Diese Verwirkung kann ausschließlich durch das Bundesverfassungsgericht ausgesprochen werden.

2.1.7.5 Rechtsschutz bei Grundrechtsverletzungen

Grundrechte sind nach Artikel 1 III GG unmittelbar geltendes Recht. Grundrechtsverletzungen können daher über den normalen Rechtsweg (Widerspruch, Klage) geltend gemacht werden. Außerdem kann bei Grundrechtsverletzungen jeder eine Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht einreichen (Artikel 19 IV in Verbindung mit 93 I Nr. 4 a GG).

2.1.8 PRÜFUNGSSCHEMA FÜR GRUNDRECHTSFÄLLE (FREIHEITSGRUNDRECHTE)

1. Normbereich / Schutzbereich

Sachlicher Bereich für den das Grundrecht gilt (Tatbestand).

2. Schrankenbereich

Ist das Grundrecht durch einen der drei möglichen Schrankentypen wirksam eingeschränkt?

3. Schranken- / Schrankenbereich

Ist die Einschränkung unverhältnismäßig? Ist der Wesensgehalt eines Grundrechts angetastet?

Wenn ja, ist das betreffende Grundrecht verletzt.

2.2 EINZELNE GRUNDRECHTE (EINE AUSWAHL)

2.2.1 ARTIKEL 1 I GG SCHUTZ DER MENSCHENWÜRDE

Im Artikel 1 I GG wird im Menschen selbst der höchste Wert, vor dem Staat oder anderen möglichen Werten, gesehen. Jeder Mensch wird als eigene Persönlichkeit anerkannt. Diese Regelung am Anfang des Grundgesetzes ist die Basis der übrigen Grundrechte und der ganzen Verfassung.

Der Schutz der Menschenwürde ist einerseits ein klassisches Abwehrrecht, das heißt alle Handlungen, die die Menschenwürde beeinträchtigen sind verboten. Andererseits wird der Staat durch Artikel 1 I S 2 GG dazu verpflichtet aktiv für die Menschenwürde einzutreten.

Artikel 1 I GG kann als einziges Grundrecht nicht, auch nicht durch verfassungsimmanente Schranken, eingeschränkt werden.

Die Menschenwürde ist verletzt, wenn der Einzelne zum bloßen Objekt gemacht, also wie eine Sache behandelt, wird („Objektformel“, zum Beispiel bei der Folterung von Gefangenen oder bei der Versklavung von Menschen).

2.2.2 ARTIKEL 1 III GG

Artikel 1 III GG bindet den Staat und seine Organe an die Grundrechte.

Der gesamte Artikel 1 GG wird von der „Ewigkeitsklausel“ des Artikel 79 III GG geschützt und kann daher auf legalem Weg nicht geändert werden.

2.2.3 ARTIKEL 2 I GG ALLGEMEINES FREIHEITSGRUNDRECHT

Artikel 2 I GG als allgemeines Freiheitsgrundrecht garantiert die allgemeine Handlungsfreiheit („Jeder kann tun und lassen was er will.“) und schützt in Verbindung mit Artikel 1 I GG umfassend die freie Entfaltung der Persönlichkeit (Allgemeines Persönlichkeitsrecht).

Die allgemeine Handlungsfreiheit umfasst unter anderem die Vertragsfreiheit oder die Wettbewerbsfreiheit. Sie wird eingeschränkt durch die Rechte anderer, das Sittengesetz und die verfassungsmäßige Ordnung (verfassungsunmittelbare Schranke).

Unter verfassungsmäßiger Ordnung versteht man alle Rechtsvorschriften, die formell richtig erlassen wurden (korrektes Gesetzgebungsverfahren) und materiell (inhaltlich) zur Verfassung passen.

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht umfasst zum Beispiel den Schutz der persönlichen Ehre und das Recht am eigenen Bild.

2.2.4 ARTIKEL 3 GG ALLGEMEINES GLEICHHEITSGRUNDRECHT, GLEICHBERECHTIGUNG

Artikel 3 I GG

Artikel 3 I GG als allgemeines Gleichheitsgrundrecht legt fest, dass im Wesentlichen gleiche Sachverhalte rechtlich gleich und im Wesentlichen ungleiche Sachverhalte rechtlich ungleich behandelt werden müssen.

Artikel 3 II GG

Artikel 3 II GG regelt die Gleichberechtigung von Frauen und Männern. Aus rechtlicher Sicht soll das Geschlecht grundsätzlich kein Grund für eine Ungleichbehandlung sein.

2.2.5 ARTIKEL 5 GG I MEINUNGS- UND MEDIENFREIHEIT

Artikel 5 I GG ist eine Grundlage des politischen und öffentlichen Meinungsbildungsprozesses. Er ist ein spezielles Freiheitsgrundrecht.

Die unbestimmten Rechtsbegriffe im Grundgesetztext müssen zunächst definiert werden, um festzustellen, ob das Grundrecht für einen konkreten Fall zutrifft (Normbereich des Grundrechts).

Definition Meinung

Meinungen sind Ergebnisse rational wertender Denkvorgänge. Charakteristisch für eine Meinung ist, dass sie ein Werturteil enthält. Reine Tatsachenmitteilungen sind daher keine Meinungen, aber nach herrschender Meinung auch geschützt.

Definition Presse

Alle zur Verbreitung bestimmten Vervielfältigungen. Geschützt ist die gesamte Pressetätigkeit, Vorzensur ist verboten, eine nachträgliche Zensur, zum Beispiel aus Gründen des Jugendschutzes, ist jedoch zulässig.

Bei diesen Definitionen handelt es sich um Vorschläge, abweichende Formulierungen sind natürlich denkbar.

2.2.6 ARTIKEL 8 GG VERSAMMLUNGSFREIHEIT

Artikel 8 GG schützt das Recht sich zu versammeln. Eine Versammlung liegt dann vor, wenn mehrere Personen (mindestens 3) einen gemeinsamen Zweck verfolgen. Es muss ein Meinungsaustausch stattfinden. Auch Spontanversammlungen sind geschützt.

Eine Demonstration ist eine Versammlung im Sinne dieser Definition. Eine Ansammlung hingegen ist eine zufällig gebildete Gruppe von Menschen.

Die Versammlung muss friedlich und ohne Waffen erfolgen. Für Versammlungen unter freiem Himmel kann die Versammlungsfreiheit eingeschränkt werden.

2.2.7 ARTIKEL 11 GG FREIZÜGIGKEIT

Artikel 11 GG schützt einerseits die Möglichkeit innerhalb Deutschlands in jeder Gemeinde zu bleiben und dort zu wohnen und andererseits die Möglichkeit, beliebig zwischen den Gemeinden zu wechseln, also mobil zu sein.

2.2.8 ARTIKEL 17 GG PETITIONSRECHT

Eine Petition ist die Bitte an eine zuständige Stelle (Behörde) oder Volksvertretung (Parlament), im Sinne des Antragstellers zu verfahren. Jeder hat das Recht eine Petition einzureichen. Im Gegensatz zu einem Gerichtsverfahren sind nur wenige formelle Voraussetzungen (Schriftform und Namensunterschrift) notwendig.

2.2.9 ARTIKEL 33 GG

Artikel 33 GG ist ein spezielles Gleichheitsgrundrecht außerhalb des Grundrechtekatalogs, Artikel 33 II GG zum Beispiel regelt, dass jeder Deutsche (Bürgerrecht) den gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amt hat.

2.2.10 ARTIKEL 101 GG

Artikel 101 GG ist eines der Justizgrundrechte (Artikel 101, 103, 104 GG) und erklärt Ausnahmegerichte („Lynchjustiz“) für unzulässig.

2.3 ÜBUNGSFÄLLE ZU TEIL 2

FALL 2.1

Birgit aus Mannheim und Kabindra aus Kathmandu, Nepal veranstalten zusammen mit Freunden eine Sitzblockade mit Transparenten auf dem Paradeplatz um zu demonstrieren. Als sie von der Polizei mit der Begründung „Störung der öffentlichen Ordnung“ verhaftet werden, berufen sie sich auf ihre Grundrechte.

Welche Grundrechte kommen in Betracht?

FALL 2.2

Ein Arbeitgeber stellt einen Angestellten ein. Im Arbeitsvertrag vereinbaren beide, dass der Arbeitgeber nicht in den zuständigen Arbeitgeberverband eintreten und der Angestellte nicht Mitglied der Gewerkschaft werden wird.

Ist diese Vereinbarung nach dem Grundgesetz zulässig?

2.4 WIEDERHOLUNGSFRAGEN ZU TEIL 2

1. Was sind Grundrechte? – 2.1.1
2. Wer ist an Grundrechte gebunden? – 2.1.1
3. Was ist die Hauptaufgabe von Grundrechten? – 2.1.1
4. Was ist die „Drittwirkung von Grundrechten“? – 2.1.1
5. Wo sind die Grundrechte zu finden? – 2.1.2
6. Dürfen Gemeinden sich auf Grundrechte berufen? – 2.1.3
7. Um was geht es bei „Grundrechtsmündigkeit“? – 2.1.4
8. Nach welchen Kriterien können Grundrechte eingeteilt werden? – 2.1.5
9. Was ist Subsidiarität? – 2.1.5.2
10. Warum dürfen die Artikel 2 I und 8 GG nicht gleichzeitig in einem Fall verwendet werden? –
2.1.5.2
11. Warum und wie lassen sich Grundrechte einschränken? – 2.1.6
12. Wie werden Grundrechte geschützt? – 2.1.7
13. Was kann man als Einzelner bei Grundrechtsverstößen tun? – 2.1.7.5
14. Wofür dient der Schrankenbereich? – 2.1.8
15. Wofür dient der Schranken-Schranken-Bereich? – 2.1.8

TEIL 3 VERFASSUNGSGRUNDSÄTZE

Die Verfassungsgrundsätze, auch Staatsziele genannt, sind Grundwertentscheidungen, die das Grundgesetz trifft. Sie finden sie in den Artikeln 1, 20 und 20a GG.

Durch Artikel 79 III GG („Ewigkeitsklausel“) werden Artikel 1 und 20 GG vor legalen Änderungen geschützt.

Die Verfassungsgrundsätze aus Artikel 20:

3.1 REPUBLIK

Eine Republik ist eine Staatsform, die keine Monarchie ist.

Eine Monarchie ist ein Staat, dessen Staatsoberhaupt auf Lebenszeit zum Beispiel durch Erbfolge in sein Amt kommt. Dagegen wird bei einer Republik das Staatsoberhaupt für einen begrenzten Zeitraum gewählt und kann auch wieder abgewählt werden.

3.2 DEMOKRATIE

Demokratie bedeutet Volksherrschaft, die Staatsgewalt liegt beim Volk.

Im Gegensatz dazu handelt es sich bei einer Monokratie um die Herrschaft eines Einzelnen und bei einer Aristokratie um die Herrschaft einer privilegierten Gruppe (zum Beispiel Adel).

3.2.1 FORMEN DER DEMOKRATIE:

Es gibt zwei Formen der Demokratie:

3.2.1.1 Unmittelbare / Direkte Demokratie

In einer unmittelbaren Demokratie werden die politischen Entscheidungen von den Bürgern selbst in Versammlungen getroffen. Das Volk ist Inhaber der Staatsgewalt und übt diese auch selbst aus. Diese Form kann aber bisher nur in kleinen Gemeinschaften realisiert werden. Daher ist sie praktisch nicht mehr von Bedeutung. In vielen mittelbaren Demokratien gibt es jedoch Elemente unmittelbarer Demokratie (zum Beispiel Artikel 29 GG - Volksentscheid, Volksbefragung und Volksbegehren bei Neugliederung des Bundesgebiets).

3.2.1.2 Mittelbare / Indirekte Demokratie

In einer mittelbaren Demokratie werden die politischen Entscheidungen nicht von den Bürgern selbst in Versammlungen getroffen, sondern es werden Volksvertreter (Parlamentarier, Abgeordnete) gewählt, die stellvertretend für das Volk die politischen Entscheidungen treffen.

Die Staatsgewalt liegt weiterhin beim Volk, nur die Ausübung der Staatsgewalt ist delegiert.

Auch die Mitglieder anderer Bundesorgane werden vom Volk legitimiert, allerdings nicht durch direkte Wahl, sondern indirekt, gegebenenfalls über mehrere Zwischenstationen. Zum Beispiel sind die Mitglieder des Bundesrates gleichzeitig Mitglieder einer Landesregierung, die wiederum über einen Landtag indirekt vom Volk legitimiert ist (Legitimationskette).

3.3 BUNDESSTAAT

In einem Bundesstaat haben sich mehrere Staaten (Bundesländer) zu einem Gesamtstaat (Bund) zusammengeschlossen. Die Bundesländer bleiben dabei weiterhin Staaten.

Der Bund und die Bundesländer haben jeweils eine eigene Staatsgewalt. Diese kann aber nicht umfassend sein, sonst würden sich die Beteiligten ständig stören. Die Staatsgewalt muss sich im Rahmen begrenzter Aufgabenbereiche bewegen, die jeweils durch die Verfassung zugewiesen werden.

Das Gegenteil eines Bundesstaats ist der Einheitsstaat. Hier gibt es keine Aufteilung des Gesamtstaates in verschiedene Teilstaaten.

3.4 SOZIALSTAAT

In einem Sozialstaat findet ein sozialer Ausgleich zur Verringerung sozialer Unterschiede zwischen den Staatsbürgern statt. Soziale Gerechtigkeit wird angestrebt, Schwache werden geschützt. Das Gemeinwohl hat Vorrang vor dem Egoismus einzelner Personen oder Gruppen. Auch die Herstellung erträglicher Lebensbedingungen ist ein Ziel des Sozialstaates.

Die vorhandenen sozialen Sicherungssysteme wie Arbeitslosen- oder Rentenversicherung sind Ausdruck des Sozialstaatsprinzips.

3.5 RECHTSSTAAT

Ein Rechtsstaat ist ein Staat, in dem die Staatsorgane an Recht und Gesetz gebunden sind und das Streben nach Gerechtigkeit eine tragende Rolle spielt.

Der Begriff Rechtsstaat wird im Artikel 20 GG nicht ausdrücklich genannt, aber wesentliche Elemente eines Rechtsstaats werden aufgeführt:

- Der Grundsatz der Gewaltenteilung (Artikel 20 II GG).
- Der Grundsatz der Gesetzmäßigkeit allen staatlichen Handelns (Artikel 20 III GG).

Daher, und wegen der Artikel 1 III, 19 IV und 28 I GG (dort ist der Begriff Rechtsstaat direkt aufgeführt), ist auch der Rechtsstaat ein Verfassungsgrundsatz.

3.5.1 WESENTLICHE ELEMENTE EINES RECHTSSTAATES

3.5.1.1 Gewaltenteilung

Gewaltenteilung ist die Aufteilung der Staatsgewalt, deren Träger das Volk ist (Demokratie!), auf drei sich gegenseitig kontrollierende Teilgewalten, die stellvertretend für das Volk handeln. Durch diese Aufteilung soll Machtmissbrauch erschwert werden.

Die drei Teilgewalten und ihre Aufgaben:

Legislative (gesetzgebende Gewalt)

Aufgabe: Gesetze erlassen

Ausgeübt durch: Bundestag und Bundesrat

Exekutive (vollziehende Gewalt)

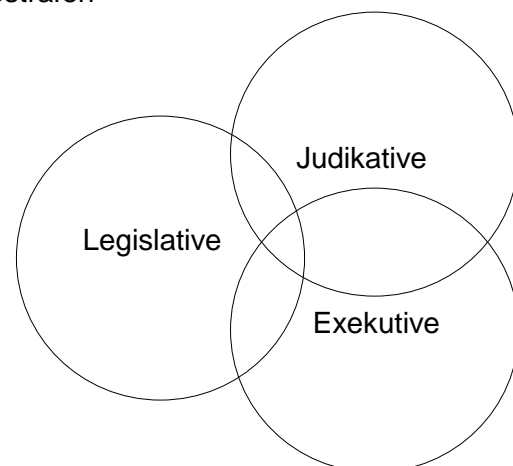
Aufgabe: Gesetze ausführen, Ordnung und Sicherheit erhalten

Ausgeübt durch: Regierung, Verwaltung, Polizei und Militär

Judikative (richterliche Gewalt)

Aufgabe: Streitfälle entscheiden, Rechtsverstöße bestrafen

Ausgeübt durch: unabhängige Richter



Diese drei Teilgewalten sind nicht strikt voneinander getrennt, sondern beeinflussen sich gegenseitig, wie zum Beispiel bei der Wahl des Bundeskanzlers (Exekutive) durch den Bundestag (Legislative).

3.5.1.2 Grundsatz der Gesetzmäßigkeit des staatlichen Handelns (Artikel 20 III GG)

Dieser Grundsatz umfasst zwei Elemente:

Vorrang des Gesetzes

Das heißt, staatliches Handeln darf geltendem Recht nicht widersprechen.

Vorbehalt des Gesetzes

Das heißt, der Staat darf grundsätzlich nicht ohne Rechtsgrundlage handeln. Dies gilt insbesondere bei belastenden Eingriffen des Staates.

3.5.1.3 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Eingriffe des Staates in die Rechte des Einzelnen müssen dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechen. Das heißt, eine Maßnahme des Staates muss:

- geeignet (tauglich)
- erforderlich (mildestes Mittel) und
- angemessen (nicht völlig überzogen) sein.

3.5.1.4 Gewährleistung von Grundrechten und Bindung des Staates daran

Grundrechtskatalog und grundrechtsgleiche Rechte (Artikel 93 I Nr. 4 a GG). Bindung des Staates an die Grundrechte nach Artikel 1 III GG.

3.5.1.5 Gebot der Rechtssicherheit

Das Gebot der Rechtssicherheit bedeutet, dass die Rechtslage für die Bürger durch klare Rechtsnormen einschätzbar und verlässlich sein muss (Vertrauensschutz). Rechtsnormen dürfen nicht ohne weiteres nachträglich rückwirkend geändert werden. Bei Strafgesetzen ist eine Rückwirkung durch Artikel 103 II GG komplett ausgeschlossen. Bei anderen Gesetzen wird zwischen echter und unechter Rückwirkung unterschieden: Bei der echten Rückwirkung werden in der Vergangenheit begonnene und bereits in der Vergangenheit abgeschlossene Tatbestände geändert. Hier darf grundsätzlich nicht verschlechternd geändert werden. Bei der unechten Rückwirkung werden Rechte, die in der Vergangenheit begründet wurden und für die Zukunft noch fortauern für die Zukunft geändert. Hier ist eine Verschlechterung unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und des Vertrauensschutzes möglich.

3.5.1.6 Rechtsschutz durch unabhängige Gerichte

Artikel 19 IV, Artikel 97 GG und die „Justizgrundrechte“ (Artikel 101 ff GG).

3.6 ÜBUNGSFÄLLE ZU TEIL 3

FALL 3.1

Eine Bürgerinitiative schlägt vor, als Beitrag zur Vereinfachung der politischen Strukturen die Zahl der Bundesländer zunächst für eine Übergangszeit auf fünf Länder zu reduzieren. Danach könne dann ein Einheitsstaat geschaffen werden.

Nehmen Sie zu diesen Vorschlägen Stellung.

FALL 3.2

Der Bundestag hat im letzten Jahr ein umstrittenes Gesetz erlassen. Es zeigt sich, dass das Gesetz gegen die Verfassung verstößt. Das Bundesverfassungsgericht erklärt das Gesetz daher für nichtig.

Steht dieses Vorgehen des Bundesverfassungsgerichts nicht im Widerspruch zum Gewaltenteilungsprinzip, schließlich hat der Bundestag und nicht das Gericht das Gesetz erlassen?

FALL 3.3

Ein entfernter Verwandter des letzten deutschen Kaisers Wilhelm II möchte zu „Ruhm und Ehre“ gelangen und gründet die „Dynastie-Partei“ mit dem Ziel Deutschland in eine republikanische Monarchie umzuwandeln.

Hat dies Aussicht auf Erfolg, wenn 72 % der Deutschen diese Partei wählen?

FALL 3.4

Die Gemeinde Hockenheim im Rhein-Neckar-Dreieck beschließt, ab Januar nächsten Jahres eine städtische Heroinverkaufsstelle zu gründen. Damit soll der Drogenpolitik ein neuer Impuls gegeben werden und den Süchtigen aus der Illegalität heraus geholfen werden.

Ist dieser Plan der Gemeinde zulässig?

3.7 WIEDERHOLUNGSFRAGEN ZU TEIL 3

1. Welche Verfassungsgrundsätze enthält Artikel 20 GG? Erläutern Sie diese. – 3.1 ff
2. Was versteht man unter einer Republik? – 3.1
3. Was sind die Merkmale einer Demokratie? – 3.2
4. Wer ist bei einer Demokratie Träger der Staatsgewalt? – 3.2
5. Welche Formen von Demokratie gibt es? – 3.2.1
6. Wie unterscheidet sich ein Bundesstaat von einem Einheitsstaat? – 3.3
7. Was sind Merkmale eines Sozialstaates? – 3.4
8. Was versteht man unter Gewaltenteilung? Warum gibt es sie? – 3.5.1.1
9. Wie heißen die drei Teilgewalten? Welche Aufgaben haben sie? – 3.5.1.1
10. Was umfasst der Grundsatz der „Gesetzmäßigkeit allen staatlichen Handelns“? – 3.5.1.2

TEIL 4 DIE OBERSTEN BUNDESORGANE

Ein Staat kann nicht selbst handeln, er braucht Personen (meist Mitglieder von Parteien) als Staatsorgane, die stellvertretend für ihn handeln. Die höchsten Organe der Bundesrepublik, die obersten Staatsorgane (Bundesorgane), sind direkt im Grundgesetz aufgeführt:

LEGISLATIVE:

- | | |
|--------------|------------------|
| 1. Bundestag | Artikel 38 ff GG |
| 2. Bundesrat | Artikel 50 ff GG |

EXEKUTIVE:

- | | |
|--------------------|------------------|
| 3. Bundespräsident | Artikel 54 ff GG |
| 4. Bundesregierung | Artikel 62 ff GG |

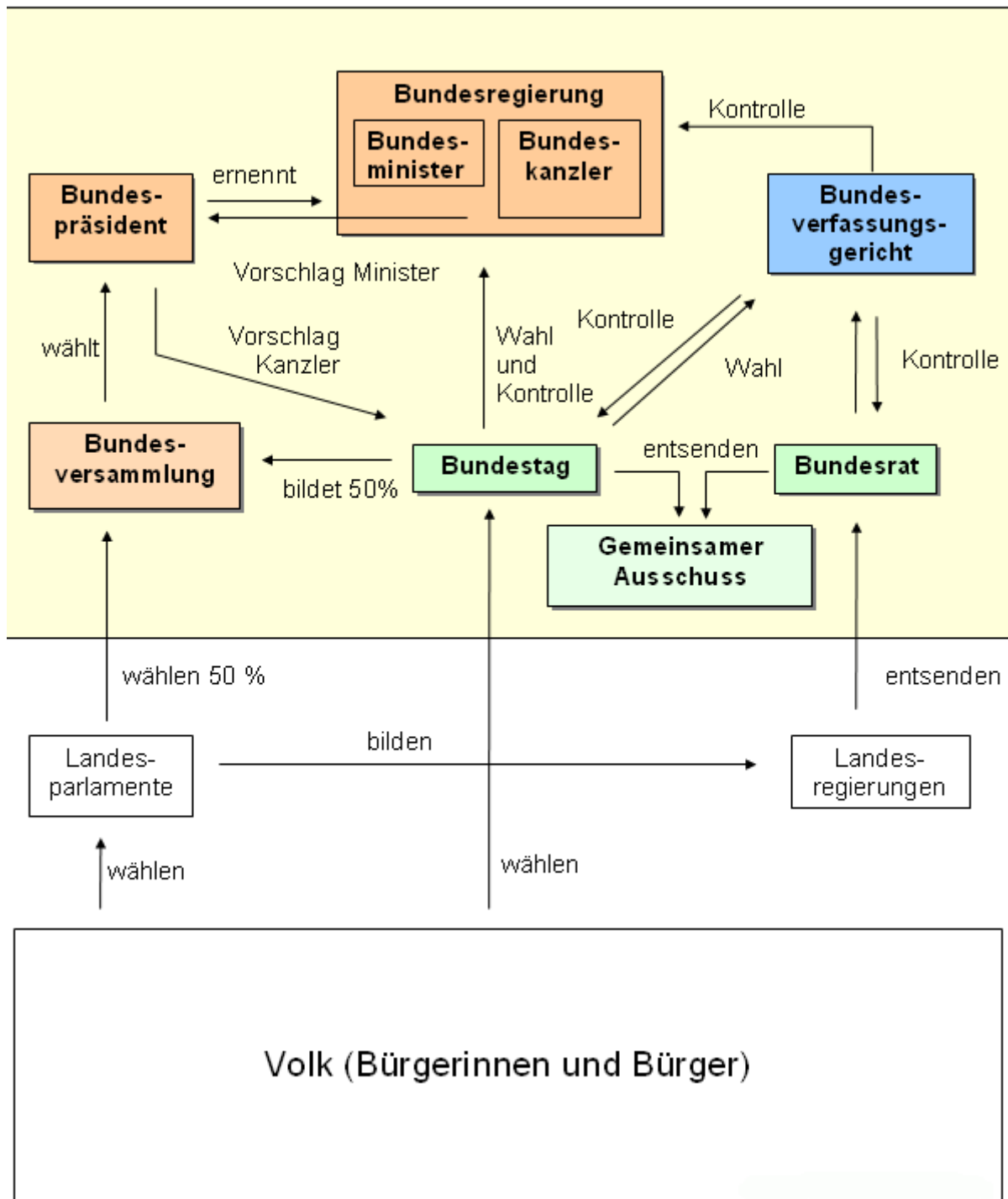
JUDIKATIVE:

- | | |
|-----------------------------|------------------|
| 5. Bundesverfassungsgericht | Artikel 92 ff GG |
|-----------------------------|------------------|

WEITERE:

- | | |
|--|----------------|
| 6. Bundesversammlung (Exekutive) | Artikel 54 GG |
| 7. Gemeinsamer Ausschuss (Legislative) | Artikel 53a GG |

Beziehungen zwischen den Bundesorganen



Die verschiedenen obersten Bundesorgane arbeiten auf vielfältige Weise zusammen. Dieses System, bei dem die Regierung vom Parlament gewählt wird und damit von ihm abhängig ist, nennt man „Parlamentarisches System“.

4.1 DER BUNDESTAG

Der Bundestag ist das vom Volk direkt gewählte Parlament, die Volksvertretung.

4.1.1 AUFGABEN

Der Bundestag spielt die zentrale Rolle bei der Gesetzgebung des Bundes (zum Beispiel Artikel 77 I GG). Er kontrolliert die Bundesregierung (zum Beispiel Zitierungsrecht, Artikel 43 I GG).

Er wirkt außerdem bei der Bestellung anderer Bundesorgane mit (zum Beispiel Artikel 94 I S 2 GG), kontrolliert über das Haushaltsgesetz die Finanzen des Bundes und hat in den Angelegenheiten der Europäischen Union (EU) nach Artikel 23 GG ein Mitwirkungsrecht.

4.1.2 WAHLEN ZUM BUNDESTAG

4.1.2.1 Wahlrecht (Artikel 38 II GG)

Das Wahlrecht aus Artikel 38 II GG umfasst das aktive und das passive Wahlrecht:

aktives Wahlrecht = Recht zu wählen

passives Wahlrecht = Recht gewählt zu werden

4.1.2.2 Wahlgrundsätze (Artikel 38 I GG)

Das Grundgesetz legt fest, dass die Bundestagswahl die folgenden fünf Grundsätze erfüllen muss:

allgemein = Alle Bürger wählen (mit Ausnahmen aus sachlichen Gründen: zum Beispiel Mindestwahlalter, Entmündigte).

unmittelbar = Direkt, ohne Zwischenschaltung von Wahlmännern / -frauen.

frei = Weder von privater noch von öffentlicher Seite darf Druck hinsichtlich einer bestimmten Stimmabgabe ausgeübt werden.

gleich = Jeder Wähler hat die gleiche Anzahl Stimmen und die Stimmen zählen gleichviel (Verbot von Stimmengewichtung zum Beispiel nach Steuern).

geheim = Die einzelne Stimme darf nicht dem einzelnen Wähler zuzuordnen sein.

Werden diese Grundsätze, die eine direkte Folge des Verfassungsgrundsatzes Demokratie sind, verletzt, ist die Wahl grundsätzlich ungültig, außer, wenn das Wahlergebnis durch die Verletzung nicht verfälscht worden sein kann.

4.1.2.3 Grundlegende Wahlverfahren

Es gibt grundsätzlich zwei verschiedene Wahlverfahren, die Mehrheitswahl und die Verhältniswahl.

Mehrheitswahl (Persönlichkeitswahl)

Mehrere Bewerber stellen sich zur Wahl, der Bewerber mit den meisten Stimmen (relativ oder absolut) gewinnt.

Beispiel:

3 Bewerber A, B und C; A erhält 35 % aller Stimmen, B 20 % und C 45 %

Bewerber C hat relativ die meisten Stimmen erhalten und gewinnt die Wahl (Falls absolute Mehrheit gefordert wäre, müsste die Wahl wiederholt werden - Stichwahl).

Eigenschaften:

- Identifikation des Wählers mit dem Kandidaten
- Wählerstimmen werden nicht gleich berücksichtigt (die unterlegenen fallen weg)
- Wahlkreise, wenn wie bei Parlamentswahlen mehrere Sitze zu besetzen sind (pro Sitz ein Wahlkreis)

Verhältniswahl (Listenwahl)

Mehrere Listen mit Bewerbernamen stehen zur Wahl. Jeder Liste werden so viel Prozent aller zu vergebenden Sitze zugeteilt wie Prozent aller Stimmen auf die Liste entfallen. Die Bewerber auf der jeweiligen Liste werden aufsteigend auf die Sitze verteilt.

Beispiel:

3 (Partei-) Listen A, B und C, 200 Sitze sind zu vergeben, Partei A erhält 35 % aller abgegebenen Stimmen, B 20 % und C 45 %.

Partei A erhält 70 Sitze (Die an die ersten 70 Listenplätze gehen.), B 40 Sitze und C 90 Sitze.

Eigenschaften:

- Genaue Wiedergabe des Wahlverhaltens
- Aufsplitterung in viele verschiedene Parteien (kann durch Sperrklausel vermieden werden)
- Kleine Parteien könnten als Mehrheitsbeschaffer der großen Parteien unverhältnismäßig großen Einfluss bekommen

Mehrheitswahl (Persönlichkeitswahl)

3 Personen stehen zur Wahl:

Andrea Birgit Claudia



35 %



45 %



20 %

↔ Stimmenanteile ↔



nichts

alles

nichts

↔ Stimmenerfolg ↔

Verhältniswahl (Listenwahl)

3 Parteilisten stehen zur Wahl:

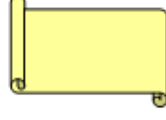
Die Blauen Die Grauen Die Gelben



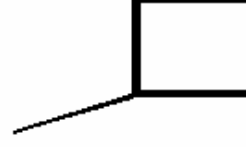
35 %



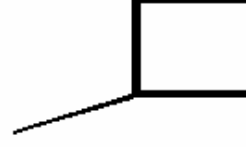
45 %



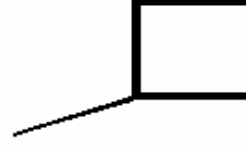
20 %



35 %



45 %



20 %

Birgit hat relativ die meisten Stimmen erhalten und gewinnt die Wahl. Andrea und Claudia gehen leer aus.

Alle Parteien erhalten die Anzahl Sitze die ihrem Stimmenanteil entsprechen.

4.1.2.4 Die Wahl zum Bundestag (personalisierte Verhältniswahl)

Das genaue Wahlverfahren der Bundestagswahl wird nicht im Grundgesetz, sondern im Bundeswahlgesetz (BWG) geregelt.

Die Wahl zum Bundestag ist ein kombiniertes Wahlsystem aus Mehrheits- und Verhältniswahl, bei dem der Schwerpunkt auf der Verhältniswahl liegt.

Jeder Wähler hat zwei Stimmen. Mit der Erststimme wählt er einen Kandidaten seines Wahlkreises (Mehrheitswahl), mit der Zweitstimme wählt er die Landesliste einer Partei (Verhältniswahl, § 4 BWG).

Für die Mehrheitswahl (Erststimme) wird das Gebiet der Bundesrepublik in Wahlkreise mit in etwa gleicher Wähleranzahl eingeteilt. Die Anzahl der Wahlkreise (299) entspricht der Hälfte der gesetzlichen Sitzanzahl (598 Sitze) im Bundestag. Gewählt ist der Kandidat, der in einem Wahlkreis die meisten Stimmen erhält (Direktmandat).

Bei der Verhältniswahl (Zweitstimme) sind alle Kandidaten einer Partei auf der Landesliste in einer von der Partei festgelegten, für den Wähler unveränderlichen Reihenfolge aufgeführt. Je höher der Listenplatz, desto wahrscheinlicher ist ein Kandidat erfolgreich.

Das Sainte-Laguë-Schepers-Verfahren

Bei einer Verhältniswahl erhält eine Partei grundsätzlich so viele Sitze wie ihr nach dem Zweitstimmenanteil zustehen. Erhält eine Partei zum Beispiel 41,5 % der Zweitstimmen, dann erhält sie auch 41,5 % der Sitze. Da halbe Sitze nicht zu vergeben sind, müssen die Stimmenanteile in einem eigenen Verfahren, dem Sainte-Laguë/Schepers-Verfahren in die tatsächliche Sitzverteilung umgerechnet werden.

Beim Sainte-Laguë/Schepers-Verfahren wird zunächst ein Zuteilungsdivisor bestimmt, indem die Gesamtanzahl der Zweitstimmen durch die Gesamtanzahl der zu vergebenden Sitze geteilt wird.

Danach wird für jede der beteiligten Parteien deren (Zweit-) stimmenanzahl durch den Zuteilungsdivisor geteilt.

Die Bruchteile des Ergebnisses werden gerundet. Wenn sie größer als 0,5 sind nach oben, wenn sie kleiner als 0,5 sind nach unten. Bei Werten von exakt 0,5 wird so gerundet, dass die Gesamtanzahl der zu vergebenden Sitze eingehalten wird. Gibt es hierbei mehrere mögliche Kombinationen entscheidet das Los.

Die gerundeten Ergebnisse sind die Sitzanzahlen der einzelnen Parteien.

Falls sich jetzt die berechnete Gesamtanzahl der Sitze aller Parteien von der Anzahl der zu vergebenden Sitze unterscheidet, muss der ursprünglich ermittelte Zuteilungsdivisor durch Er-

höhen (bei zu vielen Sitzen) oder Verringern (bei zu wenigen Sitzen) angepasst werden, bis das ermittelte Ergebnis und die Anzahl der zu vergebenden Sitze übereinstimmen.

Berechnungsbeispiel zum Sainte-Laguë/Schepers-Verfahren

Es sind 10 Sitze zu vergeben:

Partei A bekommt 6100 Stimmen, Partei B bekommt 5000 Stimmen, Partei C bekommt 900 Stimmen.

Errechnen Sie, wie viele Sitze die einzelnen Parteien erhalten.

Berechnungsformel:

Zuteilungsdivisor: 12000 (Gesamtanzahl Stimmen) / 10 (zu vergebende Sitze) = 1200

Partei A: $6100 / 1200 = 5,08$ gerundet 5

Partei B: $5000 / 1200 = 4,17$ gerundet 4

Partei C: $900 / 1200 = 0,75$ gerundet 1

Partei A erhält 5 Sitze, Partei B 4 Sitze und Partei C 1 Sitz.

Die Sitzverteilung

Bei der Sitzverteilung werden nur die Parteien berücksichtigt, die mindestens 5 Prozent aller gültigen Zweitstimmen („5 % - Hürde“) oder mindestens 3 Direktmandate (= gewonnene Wahlkreise) erreicht haben oder die eine nationale Minderheit vertreten.

Bereits vor der Bundestagswahl wurde anhand der (deutschen) Bevölkerungszahl der einzelnen Bundesländer mit dem Sainte-Laguë/Schepers-Verfahren berechnet, wie viele der 598 Sitze des Bundestages aus dem jeweiligen Land besetzt werden. Nach der Wahl werden pro Bundesland die dortigen Zweitstimmen mit dem Sainte-Laguë/Schepers-Verfahren in Mindestsitzanzahlen pro Land umgerechnet.

Wenn eine Partei auf Landesebene mehr Wahlkreise gewonnen hat als ihr eigentlich Sitze aufgrund der erreichten Zweitstimmen zustehen würden, dann bleiben ihr diese zusätzlichen Direktmandate als so genannte Überhangmandate alle erhalten.

Nun werden die Einzelergebnisse aller 16 Bundesländer zu einem Zwischenergebnis, der bundesweiten Mindestsitzzahl, zusammen gezählt.

Jetzt wird das Sainte-Laguë/Schepers-Verfahren bundesweit durchgeführt. Die bundesweite Mindestsitzzahl entspricht den zu verteilenden Sitzen. Die Stimmen sind die bundesweiten Zweitstimmen pro Partei.

Bei dieser Verteilung wird jedoch nicht immer für alle Parteien deren bundesweite Mindestsitzanzahl erreicht werden.

Daher wird in diesem Fall die Gesamtsitzanzahl des Bundestages schrittweise angehoben, bis sich eine Sitzanzahl findet, bei der alle Parteien ihre bundesweite Mindestsitzanzahl erhalten.

Manche Parteien werden durch die Erhöhung der Gesamtsitzanzahl mehr Sitze erhalten, als es ihrer bundesweiten Mindestsitzanzahl entspricht. Diese Sitze bleiben ihnen als so genannte Ausgleichsmandate erhalten.

Entsprechend erhöht sich die Anzahl der Abgeordneten für die Dauer der Legislaturperiode des gewählten Bundestages:

Anzahl Bundestagsabgeordnete = Gesetzliche Anzahl (598) + Überhangmandate + Ausgleichsmandate

Abschließend werden die bundesweiten Gesamtzahlen der Sitze pro Partei wiederum nach Sainte-Laguë/Schepers auf die Landeslisten verteilt, wobei jede Partei in jedem Bundesland mindestens so viele Sitze erhalten muss, wie sie dort Wahlkreise gewonnen hat.

Das Sainte-Laguë/Schepers-Verfahren wird also bei der Bundestagswahl nicht nur einmal, sondern gleich viermal durchgeführt.

4.1.3 LEGISLATURPERIODE (ARTIKEL 39 I GG)

Die Legislaturperiode ist die Zeitdauer, für die der Bundestag gewählt wird. Sie beträgt 4 Jahre.

4.1.4 RECHTSTELLUNG DER ABGEORDNETEN (ARTIKEL 38 I S 2, 46, 47, 48 GG)

4.1.4.1 Grundsatz

Die Abgeordneten sind Vertreter des ganzen Volkes. An Aufträge oder Weisungen sind sie nicht gebunden und nur ihrem Gewissen verantwortlich (Artikel 38 I S 2 GG, unabhängiges oder freies Mandat).

Auf ein freies Mandat ist kein legaler Zugriff möglich. Ein Abgeordneter kann nicht zu einer Niederlegung seines Mandats gezwungen oder abberufen werden. Auch kann er nicht zu einer bestimmten Mandatsausübung zum Beispiel zu einem bestimmten Abstimmungsverhalten gezwungen werden („Fraktionszwang“). Eine freiwillige Festlegung auf ein bestimmtes Abstimmungsverhalten („Fraktionsdisziplin“) ist jedoch zulässig.

4.1.4.2 Einzelne Rechte der Abgeordneten

- **Indemnität**

Rede- und Abstimmungsfreiheit für Abgeordnete im Bundestag und in Ausschuss- oder Fraktionssitzungen. Das heißt, ein Abgeordneter darf zu keiner Zeit (also auch dann, wenn er kein Abgeordneter mehr ist) für sein Rede- und Abstimmungsverhalten im Bundestag oder den Ausschüssen zur Verantwortung gezogen werden. Einzige Ausnahme: verleumderische Beleidigungen, Artikel 46 I GG.

- **Immunität**

Schutz vor Strafverfolgung (Strafgesetzbuch!, nicht Ordnungswidrigkeiten und Disziplinarverfahren) während des Mandats, Strafverfolgung nur mit Genehmigung des Bundestages, Artikel 46 II GG) Ausnahme: Beim Ertappen auf frischer Tat beziehungsweise im Laufe des folgenden Tages.

- Anspruch auf Urlaub zur Vorbereitung der Wahl
- Kündigung / Entlassung wegen Übernahme des Abgeordnetenamts ist unzulässig
- Anspruch auf angemessene Entschädigung (Diäten)
- Recht auf freie Benutzung aller staatlichen Verkehrsmittel
- Zeugnisverweigerungsrecht

4.1.5 DIE ORGANISATION DES BUNDESTAGES

Im Grundgesetz wird festgelegt, dass der Bundestag einen Präsidenten, dessen Stellvertreter und Schriftführer wählt und sich eine Geschäftsordnung gibt (Artikel 40 I GG).

4.1.5.1 Organe des Bundestags (Eine Auswahl):

Der Präsident (Artikel 40 II GG).

Der Präsident des Bundestages beruft den Bundestag ein, leitet die Plenarsitzungen und hat beratende Stimme in allen Ausschüssen. Er übt das Hausrecht sowie die Polizeigewalt im Bundestagsgebäude aus. Außerdem vertritt er den Bundestag nach Außen (§ 7 Geschäftsordnung des Bundestages - GOBT). Er wird für die Dauer der Legislaturperiode gewählt.

Der Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus dem Präsidenten des Bundestages, seinen Stellvertretern und weiteren 23 Abgeordneten, die von den Fraktionen, entsprechend dem Verhältnis ihrer Mitgliederzahl benannt werden. Er unterstützt den Präsidenten bei seiner Arbeit und sorgt für einen koordinierten Arbeitsablauf im Bundestag. Zum Beispiel koordiniert er den Arbeitsplan zwischen den Parteien oder bereitet die Tagesordnung von Sitzungen vor (§ 6 GOBT).

Die ständigen Ausschüsse (Artikel 45 ff GG)

Ständige Ausschüsse sind kleinere Gruppen von Abgeordneten, die sich dauerhaft mit speziellen politischen Themen befassen. Hier wird die eigentliche Sacharbeit des Parlaments, wie die detaillierte Vorberatung von Gesetzesentwürfen, geleistet. Die folgenden Pflichtausschüsse werden durch das Grundgesetz festgelegt:

- EU-Ausschuss
- Ausschuss für Verteidigung
- Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten
- Petitionsausschuss

Daneben gibt es weitere, freiwillige Ausschüsse, in der Regel ein Ausschuss pro Ministerium der Bundesregierung.

Die politischen Kräfteverhältnisse in den Ausschüssen entsprechen den Verhältnissen im Plenum.

4.1.5.2 Weitere wichtige Begriffe im Zusammenhang mit dem Bundestag:

Fraktionen (§ 10 ff GOBT)

Fraktionen sind Vereinigungen von mindestens 5 % der Mitglieder des Bundestages, die derselben Partei angehören oder verschiedenen Parteien, wenn diese in keinem Bundesland im politischen Wettbewerb stehen.

Sie dienen zur Vorklärung des politischen Willens, beziehungsweise zur besseren Durchsetzung der politischen Ziele ihrer Mitglieder. Fraktionen haben nach der Geschäftsordnung des Bundestages wesentliche Antrags- und Mitwirkungsrechte, außerdem richtet sich die Besetzung der Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen.

Plenum

Das Plenum ist die Gesamtheit aller Abgeordneten (Gesetzliche Anzahl + Überhangmandate).

Koalition

Eine Koalition ist ein Zusammenschluss mehrerer Parteien zur gemeinsamen Regierungsbildung, wenn keine Partei alleine die absolute Mehrheit, die zur Regierungsbildung notwendig ist, errungen hat.

Opposition

Die Opposition umfasst alle Parteien, die nicht der Koalition angehören.

4.1.6 MEHRHEITEN

Mit Mehrheiten wird festgelegt, wie viele Stimmen bei einer Beschlussfassung für die Annahme eines der zur Verfügung stehenden Vorschläge erforderlich sind.

Folgende Mehrheiten werden bei der Beschlussfassung im Bundestag und in anderen Institutionen unterschieden:

Einfache Mehrheit

Mehrheit der abgegebenen Stimmen, das heißt die Zahl der „Ja“-Stimmen übersteigt die der „Nein“-Stimmen, Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Standardfall im Bundestag (Artikel 42 II GG).

Absolute Mehrheit

Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl (Artikel 121 GG). Standardfall im Bundesrat (Artikel 52 III GG), zum Beispiel Artikel 63 II, 68 I GG.

Einfache Zweidrittelmehrheit

Zwei Drittel der abgegebenen Stimmen, zum Beispiel Artikel 42 I, 77 IV, 115a GG.

Qualifizierte Zweidrittelmehrheit

Zwei Drittel der gesetzlichen Mitgliederzahl, zum Beispiel Artikel 79 II, 61 I GG.

4.1.7 AUFLÖSUNG DES BUNDESTAGES

Bei einer Auflösung des Bundestages finden vor dem regulären Ende einer Legislaturperiode Neuwahlen statt. In zwei Fällen kann der Bundestag gegebenenfalls vom Bundespräsidenten aufgelöst werden:

- Wenn bei der Wahl des Bundeskanzlers durch den Bundestag die absolute Mehrheit im dritten Wahlgang nicht erreicht wird (Artikel 63 IV GG).
- Wenn eine Vertrauensfrage des Bundeskanzlers nicht die Zustimmung der absoluten Mehrheit des Bundestags erhält und der Bundeskanzler dem Bundespräsidenten die Auflösung vorschlägt (Artikel 68 I GG).

In beiden Fällen müssen innerhalb von 60 Tagen Neuwahlen stattfinden (Artikel 39 I S 3 GG). Eine Selbstauflösung des Bundestages gibt es nicht.

4.1.7 ÜBUNGSFÄLLE ZUM BUNDESTAG

Fall 4.1

Die 18 - jährige Johanna ist bei der nächsten Bundestagswahl erstmals wahlberechtigt.

Sie möchte von Ihnen wissen, nach welchen Wahlgrundsätzen die Bundestagswahl durchgeführt wird und welche Bedeutung die einzelnen Wahlgrundsätze haben.

Fall 4.2

Für die Wahl (Verhältniswahl) zu einem Parlament mit 20 Sitzen treten drei Parteien an.

Partei A erhält 600 Stimmen

Partei B erhält 1000 Stimmen

Partei C erhält 3900 Stimmen.

Errechnen Sie mit dem Sainte-Laguë/Schepers-Verfahren wie viele Sitze jede Partei im Parlament haben wird.

Fall 4.3

Partei A würde nach Auszählung der Zweitstimmen 134 Sitze im neuen Bundestag erhalten. Sie erringt ferner 56 Direktmandate. Partei B erhält nach Zweitstimmen 13 Sitze und erringt 16 Direktmandate.

Wie viele Sitze wird jede der beiden Parteien im nächsten Bundestag haben?

Fall 4.4

Die Partei „Lindgrün-Gestreifte“ erringt bei der Bundestagswahl dank engagierter Politik für das Volk in vier kleinen Wahlkreisen Direktmandate und kommt insgesamt auf 4,9 % der Zweitstimmen.

Ist die Partei im zukünftigen Bundestag vertreten?

Fall 4.5

Innerhalb der Bundestagsfraktion der „Blauen“ besteht Uneinigkeit darüber, ob eine Gesetzesvorlage befürwortet werden soll oder nicht. Schließlich erfolgt ein Fraktionsbeschluss dahingehend, dass die Gesetzesvorlage angenommen werden soll.

Ist die Abgeordnete Lilli A. der „Blauen“ - Fraktion an die Entscheidung ihrer Fraktion gebunden?

Fall 4.6

Der Abgeordnete Ingo S. verspürt nach einer sehr langen Debatte im Bundestag großen Durst und nimmt in einer nahe gelegenen Kneipe ein paar Gläser Bier zu sich. Auf der Heimfahrt verursacht er alkoholbedingt einen Verkehrsunfall. Einen Alkoholtest, den die am Tatort eingetroffene Polizei durchführen will, lehnt er unter Hinweis auf seine Immunität als Abgeordneter ab. Weiterhin beleidigt er die Beamten mit diversen Ausdrücken und weist darauf hin, dass er dies aufgrund seiner Indemnität tun dürfe.

Wie ist diese Sachlage zu beurteilen?

4.1.8 WIEDERHOLUNGSFRAGEN ZUM BUNDESTAG

1. Welche Aufgaben hat der Bundestag? – 4.1.1
2. Wie lauten die Wahlgrundsätze für die Wahl zum Bundestag? Was bedeuten Sie jeweils? – 4.1.2.2
3. Erklären Sie die reine Verhältniswahl. Was sind ihre Vorteile? – 4.1.2.3
4. Wie viele Wahlkreise gibt es in Deutschland? Warum gerade so viele? – 4.1.2.4
5. Wofür dient das Sainte-Laguë/Schepers-Verfahren? Wie funktioniert es? – 4.1.2.4
6. Was sind Überhangmandate? Wie kommen Sie zustande? – 4.1.2.4
7. Welche Rechte haben Bundestagsabgeordnete? Erläutern Sie diese Rechte. – 4.1.4.2
8. Was sind die Ausschüsse des Bundestages? Welche Aufgaben haben sie? – 4.1.5.1
9. Was sind Fraktionen? Welche Aufgaben haben sie? – 4.1.5.2
10. Was versteht man unter dem Plenum? – 4.1.5.2

4.2 DER BUNDES RAT

Der Bundesrat ist das föderative Element in der Legislative (Artikel 50 GG).

4.2.1 AUFGABEN

Durch den Bundesrat sind die Bundesländer an der Gesetzgebung des Bundes beteiligt (zum Beispiel Artikel 76 I GG).

Der Bundesrat ist ferner an der Verwaltung des Bundes beteiligt (zum Beispiel Artikel 84 II, 85 II GG).

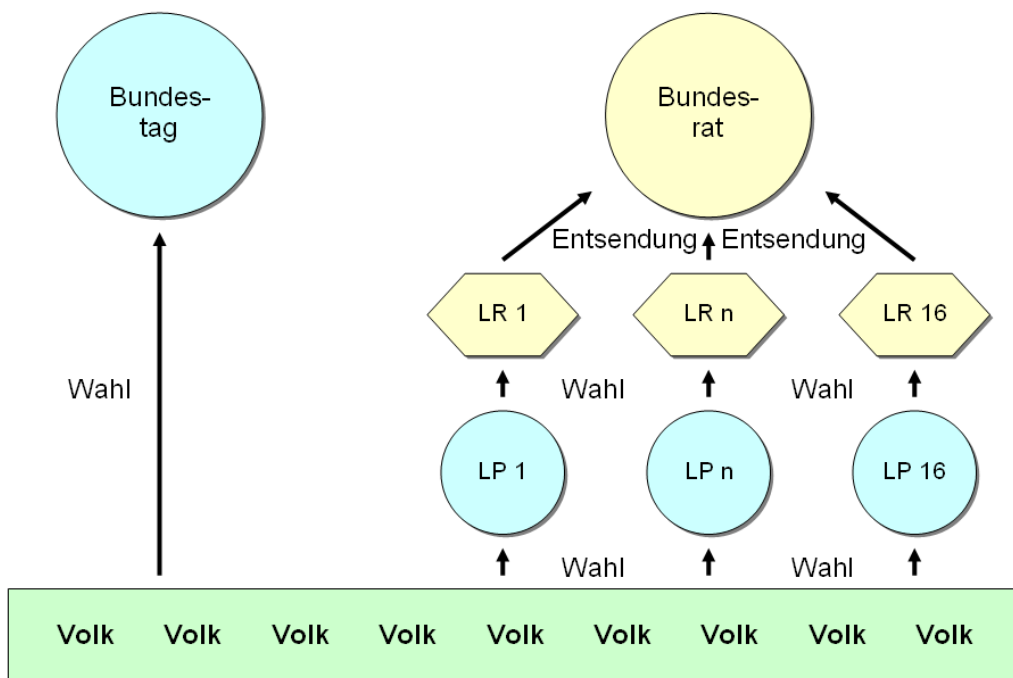
Er kontrolliert die Regierung (zum Beispiel Artikel 53 GG) und wirkt bei der Bestellung anderer Bundesorgane mit (zum Beispiel Artikel 94 I S 2 GG).

4.2.2 ZUSAMMENSETZUNG

Der Bundesrat besteht momentan aus insgesamt 69 Mitgliedern.

Die Zahl der Stimmen und damit der Mitglieder pro Bundesland richtet sich nach der Einwohnerzahl des jeweiligen Bundeslandes (Artikel 51 II GG). Baden-Württemberg hat mehr als 7 Millionen Einwohner und daher im Bundesrat 6 Stimmen.

Die Bundesratsmitglieder werden nicht wie die Bundestagsabgeordneten vom Volk gewählt, sondern sind Mitglieder der Landesregierungen der verschiedenen Bundesländer (zum Beispiel Ministerpräsidenten, Minister). Sie werden von den Landesregierungen in den Bundesrat entsandt.



Die Bundesratsmitglieder sind bei der Abgabe ihrer Stimmen im Gegensatz zu den Bundestagsabgeordneten nicht frei und unabhängig, sondern an Weisungen ihrer jeweiligen Landesregierung gebunden (imperatives Mandat, Artikel 51 I GG).

Sie dürfen nicht gleichzeitig dem Bundestag angehören (Inkompatibilität).

4.2.3 AMTSDAUER

Der Bundesrat hat im Gegensatz zum Bundestag keine Legislaturperiode. Er ist ein so genanntes „ewiges Bundesorgan“. Ein Teil der Bundesratsmitglieder wechselt dann, wenn in einem der Bundesländer eine neue Landesregierung gewählt wird.

4.2.4 BESCHLUSSFASSUNG (ARTIKEL 52 III GG)

Der Bundesrat (Bundesratsplenum) fasst, im Gegensatz zum Bundestag, seine Beschlüsse in der Regel mit absoluter Mehrheit, das heißt mit der Mehrheit seiner gesetzlichen Stimmen (Artikel 52 III S 1 GG).

Bei grundgesetzändernden Gesetzen ist eine 2/3-Mehrheit im Bundesrat erforderlich (Artikel 79 II GG).

Bei der Abstimmung können die Stimmen eines Landes nur einheitlich und nur durch anwesende Mitglieder oder deren Vertreter abgegeben werden (Artikel 51 III S 2 GG). Ein Mitglied kann stellvertretend alle Stimmen seines Landes abgeben.

4.2.5 ORGANISATION (ARTIKEL 52 I UND II GG)

Der Bundesrat wählt turnusmäßig einen Ministerpräsidenten jeweils für ein Jahr zu seinem Präsidenten (Artikel 52 I GG).

Der Bundesratspräsident beruft den Bundesrat ein und führt den Vorsitz bei den Sitzungen. Er ist außerdem Stellvertreter des Bundespräsidenten (Artikel 57 GG).

Die Sitzungen des Bundesrates sind grundsätzlich öffentlich, die Öffentlichkeit kann jedoch gegebenenfalls ausgeschlossen werden (Artikel 52 III GG).

4.2.6 ÜBUNGSFÄLLE ZUM BUNDESRAT

Fall 4.7

Der Bundestag hat ein Gesetz beschlossen, mit dem das Mindestalter zur Ausübung des aktiven Wahlrechts (Artikel 38 II GG) angehoben wird. Am Tag bevor über dieses Gesetz im Bundesrat abgestimmt wird, informiert der Ministerpräsident des Landes Baden-Württemberg den Innenminister des Landes, dass er das Bundesland im Bundesrat vertreten und dort gegen die Anhebung der Altersgrenze stimmen soll. Am nächsten Tag ergibt die Abstimmung im Bundesrat 38 Stimmen für das Gesetz, 22 Stimmen gegen das Gesetz und 9 Stimmenthaltungen.

Kann der Ministerpräsident den Innenminister des Landes anweisen, in der Sitzung des Bundesrates in bestimmter Weise abzustimmen?

Kann dieser alleine das Bundesland ausreichend vertreten - das Land hat schließlich insgesamt 6 Stimmen?

Um was für ein Gesetz handelt es sich hier? Welche Mehrheit war im Bundestag für das Zustandekommen des Gesetzes notwendig?

Wie ist das Abstimmungsergebnis des Bundesrates zu beurteilen? Welche Auswirkung hat es?

Fall 4.8

Bei einer Abstimmung im Bundesrat über ein Gesetz sind sich die Vertreter eines Bundeslandes, die verschiedenen Parteien angehören, nicht einig, wie sie abstimmen sollen. Schließlich stimmt einer der Vertreter des Bundeslandes für das Gesetz, die übrigen gegen das Gesetz.

Wie ist dieses Abstimmungsverhalten zu bewerten? Welche Folgen hat es?

4.2.7 WIEDERHOLUNGSFRAGEN ZUM BUNDESRAT

1. Was sind die Aufgaben des Bundesrates? – 4.2.1
2. Worin unterscheidet sich das Mandat der Bundestagsabgeordneten von der Stellung der Bundesratsmitglieder? – 4.2.2
3. Wie viele Vertreter kann das Land Baden-Württemberg in den Bundesrat entsenden? – 4.2.2
4. Wie lange dauert die Amtsdauer des Bundesrats? – 4.2.3
5. Mit welcher Mehrheit wird normalerweise im Bundesrat abgestimmt? – 4.2.4
6. Wie können die Stimmen eines Landes im Bundesrat abgegeben werden? – 4.2.4

4.3 DER BUNDESPRÄSIDENT

Der Bundespräsident ist das Staatsoberhaupt der Bundesrepublik Deutschland (Artikel 59 I GG). Protokollarisch ist das Bundespräsidentenamt das höchste Staatsamt. Tatsächlich ist die Macht des Bundespräsidenten jedoch sehr begrenzt.

4.3.1 AUFGABEN

Der Bundespräsident vertritt die Bundesrepublik völkerrechtlich und repräsentiert den Staat (Artikel 59 I GG).

Im Einzelnen ist er zum Beispiel beim Gesetzgebungsverfahren beteiligt und bei der Bildung der Bundesregierung. Er ernennt und entlässt Bundesbeamte und Bundesrichter und er übt das Begnadigungsrecht des Bundes aus.

Bei seinen Aufgaben hat er in der Regel nur begrenzten Gestaltungsspielraum, vieles muss er mit nur geringer eigene Entscheidungsfreiheit tun. Betont wird dies durch die Gegenzeichnung, also die notwendige Unterschrift eines Mitglieds der Bundesregierung, auf seinen Verfügungen (Artikel 58 GG).

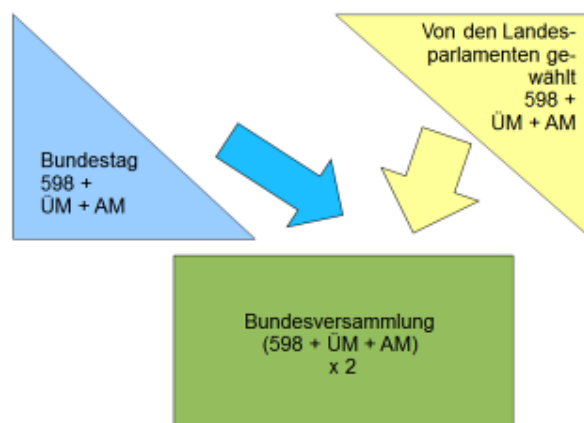
4.3.2 WÄHLBARKEIT (ARTIKEL 54 I GG)

Zum Bundespräsidenten kann jeder Deutsche, der das Wahlrecht zum Bundestag besitzt und das 40. Lebensjahr vollendet hat, gewählt werden. Eine Wiederwahl ist einmal zulässig.

4.3.3 WAHL (ARTIKEL 54 GG)

Die Wahl des Bundespräsidenten erfolgt durch die Bundesversammlung. Sie ist ein oberstes Bundesorgan, das nur diese eine Funktion besitzt und nur zur Wahl zusammen tritt.

Die Bundesversammlung setzt sich aus allen Bundestagsabgeordneten und einer gleichen Anzahl weiterer Mitglieder zusammen, die von den Länderparlamenten nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden.



Die Wahl gewinnt derjenige, der die absolute Mehrheit der Stimmen (Artikel 121 GG) der Bundesversammlung erhält. Wenn in zwei Wahlgängen keine absolute Mehrheit erreicht wird, genügt in einem dritten Wahlgang die relative Mehrheit (Artikel 54 VI GG).

4.3.4 AMTSZEIT (ARTIKEL 54 II S 1 GG)

Eine Amtszeit des Bundespräsidenten dauert 5 Jahre. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig, also kann ein Bundespräsident insgesamt maximal 10 Jahre im Amt bleiben.

Die Amtszeit endet vorzeitig, wenn der Bundespräsident stirbt, zurücktritt oder erfolgreich vor dem Bundesverfassungsgericht angeklagt wird (Artikel 61 GG).

Bei Verhinderung des Bundespräsidenten oder bei einem vorzeitigem Ende seiner Amtszeit wird er durch den Präsidenten des Bundesrates vertreten (Artikel 57 GG).

4.3.5 INKOMPATIBILITÄT

Um seine Neutralität zu sichern, darf der Bundespräsident weder einer Regierung noch einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes angehören (Artikel 55 I GG). Außerdem darf er kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben. Auch die Mitgliedschaft in der Leitung oder dem Aufsichtsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens ist ihm verboten (Artikel 55 II GG). Ein Ehrenamt ist aber zulässig.

4.3.6 IMMUNITÄT

Er hat, wie die Abgeordneten des Bundestages, das Recht der Immunität (Artikel 60 IV GG).

4.3.7 ÜBUNGSFÄLLE ZUM BUNDESPRÄSIDENTEN

Fall 4.9

Die Partei „Frauenpower“ ist der Meinung, dass es an der Zeit sei, eine Bundespräsidentin zu wählen. Sie schlägt daher die 37-jährige Deutsche Katharina L. als Kandidatin vor.

Wie ist dieses Vorhaben verfassungsrechtlich zu beurteilen?

Fall 4.10

Der Staatsrechtsdozent H. behauptet zu später Stunde, dass die Bundesversammlung sich zur Hälfte aus Bundestagsabgeordneten und zur anderen Hälfte aus Mitgliedern der Volksvertretungen der Länder zusammensetzt.

Hat H. Recht?

4.3.8 WIEDERHOLUNGSFRAGEN ZUM BUNDESPRÄSIDENTEN

1. Ist der Bundespräsident bezüglich seiner politischen Macht mit dem amerikanischen Präsidenten vergleichbar? – 4.3
2. Welche Aufgaben hat der Bundespräsident? – 4.3.1
3. Wer kann zum Bundespräsidenten gewählt werden? – 4.3.2
4. Wie wird der Bundespräsident gewählt? – 4.3.3
5. Wie setzt sich die Bundesversammlung zusammen? – 4.3.3
6. Wer vertritt den Bundespräsidenten? – 4.3.4
7. Darf der Bundespräsident neben seinem Präsidentenamt weitere Tätigkeiten ausüben? – 4.3.5

4.4 DIE BUNDESREGIERUNG

Die Bundesregierung ist wie der Bundespräsident ein Teil der Exekutive. Sie besteht aus dem Bundeskanzler und den Bundesministern (Artikel 62 GG).

4.4.1 AUFGABEN

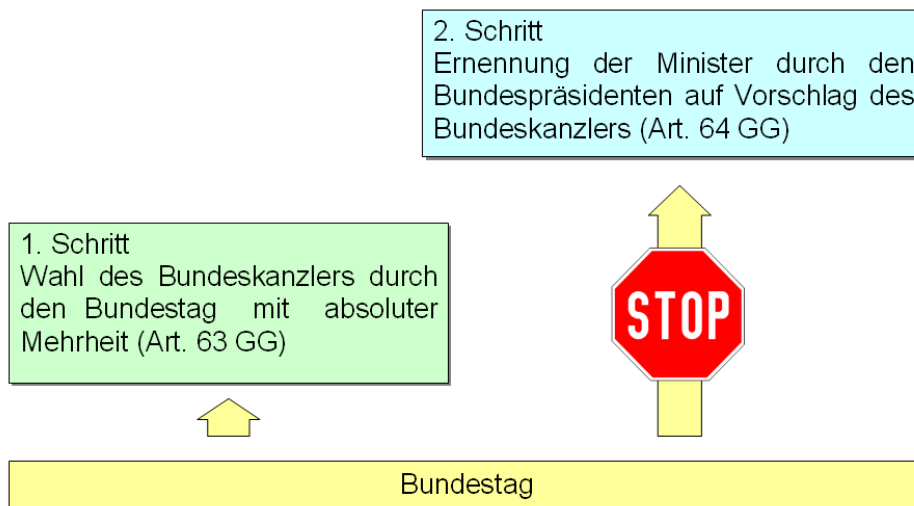
Die Bundesregierung lenkt und leitet die staatlichen Tätigkeiten und handelt als Impulsgeber. Sie gestaltet die politischen Verhältnisse durch konkrete Maßnahmen.

4.4.2 REGIERUNGSBILDUNG (ARTIKEL 63 UND 64 GG)

Die Regierungsbildung erfolgt in zwei Schritten:

Als erstes wird der Bundeskanzler durch den Bundestag gewählt und durch den Bundespräsidenten ernannt.

Danach schlägt der Bundeskanzler seine Ministerkandidaten zur Ernennung durch den Bundespräsidenten vor. Die Anzahl der Minister ist nicht im Grundgesetz festgelegt und ändert sich von Regierung zu Regierung.



4.4.3 INKOMPATIBILITÄT

Der Bundeskanzler und die Bundesminister dürfen gleichzeitig Bundestagsabgeordnete sein, aber kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und sie dürfen nur mit Zustimmung des Bundestags dem Aufsichtsrat eines auf Erwerb ausgerichteten Unternehmens angehören (Artikel 66 GG).

4.4.4 REGIERUNGSARBEIT (ARTIKEL 65 GG)

Das Grundgesetz beschreibt und legt die Regierungsarbeit mit den folgenden drei Prinzipien fest:

4.4.4.1 Richtlinienprinzip / Kanzlerprinzip (Artikel 65 S 1 GG)

Der Bundeskanzler bestimmt die Richtlinien der Politik und trägt dafür die Verantwortung. Er ist der „Chef der Bundesregierung“.

4.4.4.2 Ressortprinzip (Artikel 65 S 2 GG)

Innerhalb der vom Bundeskanzler vorgegebenen Richtlinien sind die Minister für ihre Ministerien selbst verantwortlich und leiten diese selbstständig.

4.4.4.3 Kollegialprinzip (zum Beispiel Artikel 76, 80, 81 I, 52 II GG).

Die Mitglieder der Bundesregierung sind grundsätzlich gleichberechtigt und entscheiden gemeinsam. In Sitzungen haben sie gleiches Stimmrecht.

Der Bundeskanzler führt im Kabinett (Ministerrunde) den Vorsitz („Erster unter Gleichen“).

4.4.5 BUNDESREGIERUNG UND BUNDESTAG

Die Bundesregierung benötigt die Zustimmung der Parlamentsmehrheit und ist daher vom Bundestag abhängig. Deutlich wird dies durch:

- die Wahl des Bundeskanzlers durch die Mehrheit des Bundestages
- die dem Bundestag gegenüber der Bundesregierung zustehenden Kontrollbefugnisse
- das konstruktive Misstrauensvotum / (die Vertrauensfrage an den Bundestag)

4.4.5.1 Kontrollbefugnisse des Bundestages gegenüber der Bundesregierung

Der Bundestag kann die Anwesenheit der Regierungsmitglieder verlangen (Artikel 43 GG).

In Kleinen und Großen Anfragen, Aktuellen Stunden und Einzelanfragen (§§ 100 ff GOBT) kann der Bundestag umfassende Auskünfte von der Bundesregierung verlangen.

4.4.5.2 Konstruktives Misstrauensvotum (Artikel 67 GG)

Mit dem konstruktiven Misstrauensvotum kann der Bundestag den Bundeskanzler und damit die gesamte Bundesregierung stürzen.

Der Bundestag wählt dabei mit der Mehrheit seiner Mitglieder (Artikel 121 GG) einen neuen Bundeskanzler (1. Schritt). Wenn der Bundestag einen neuen Bundeskanzler gewählt hat, muss der Bundespräsident den bisherigen Bundeskanzler entlassen (2. Schritt) und den neu Gewählten

ernennen. Mit dem bisherigen Bundeskanzler muss die gesamte Bundesregierung zurücktreten (Artikel 69 II GG).

Dadurch, dass bei einem konstruktiven Misstrauensvotum nicht einfach ein Kanzler abgewählt werden kann, sondern zuerst ein neuer Kanzler gewählt werden muss, erschwert das konstruktive Misstrauensvotum den Sturz der Bundesregierung und vermeidet regierungslose Zeiten.

Ein konstruktives Misstrauensvotum des Bundestages gegen einzelne Bundesminister ist nicht möglich.

4.4.5.3 Vertrauensfrage (Artikel 68 GG)

Bei der Vertrauensfrage liegt die Initiative beim Bundeskanzler. Wenn er es politisch für notwendig hält, sich der Mehrheit im Bundestag zu versichern, zum Beispiel weil diese wegen knapper Mehrheitsverhältnisse unsicher ist, kann er im Bundestag den Antrag stellen „ihm das Vertrauen auszusprechen“.

Um das Vertrauen des Bundestages zu erzwingen, verfügt der Bundeskanzler als Druckmittel gegenüber dem Bundestag über die Möglichkeit bei einer gescheiterten Vertrauensfrage dem Bundespräsidenten die Auflösung des Bundestages und damit Neuwahlen oder die Verkündung des Gesetzgebungsnotstands (Artikel 81 GG) vorschlagen zu können.

Die Vertrauensfrage kann, abweichend von ihrem eigentlichen Sinn und verfassungsrechtlich nicht unumstritten, auch gezielt dazu benutzt werden, Neuwahlen des Bundestages zu erzwingen, wenn die Bundestagsmehrheit und der Bundespräsident dabei mitspielen.

4.4.6 ENDE DER REGIERUNGSTÄTIGKEIT

Das Amt des Bundeskanzlers endet automatisch mit dem Zusammentritt eines neuen Bundestages (Artikel 69 II GG), durch ein erfolgreiches konstruktives Misstrauensvotum (Artikel 67 GG), durch freiwilligen Rücktritt oder den Tod des Kanzlers.

Das Amt der Bundesminister endet mit Ablauf des Amtes des Bundeskanzlers (Artikel 69 II GG), durch Entlassung auf Vorschlag des Bundeskanzlers (Artikel 64 I GG), Entlassung auf eigenen Wunsch oder durch den Tod des Ministers.

4.4.7 ÜBUNGSFÄLLE ZUR BUNDESREGIERUNG

Fall 4.11

Der Bundestag hat in letzter Zeit Probleme mit dem Bundeskanzler Maier und überlegt ihn loszuwerden.

Wie nennt man die im Grundgesetz vorgesehene Möglichkeit den Bundeskanzler zu stürzen?

Erläutern Sie dieses Verfahren.

Warum sieht das Grundgesetz dieses besondere Verfahren vor?

Fall 4.12

Der amtierende Bundeskanzler Müller ist amtsmüde und hat die ständigen Querelen mit dem Bundestag satt. Er tritt deshalb zurück.

Welche Folgen hat dieser Rücktritt für die Bundesminister, für die Führung von deren Amtsgeschäften und für den Bundestag?

Fall 4.13

Robin behauptet bei seinem wöchentlichen politischen Stammtisch, dass die Bundestagswahl in Wahrheit eine Bundeskanzlerwahl sei, da ja immer der Kandidat der stärksten Bundestagsfraktion die Kanzlerwahl gewinnen würde.

Nehmen Sie zu dieser Aussage Stellung.

Fall 4.14

Auf der Tagesordnung der nächsten Sitzung des Bundestages steht eine „Vertrauensfrage“. Der noch nicht lange im Bundestag sitzende Abgeordnete U. N. Wissend möchte von Ihnen Informationen zur Vertrauensfrage.

Wer stellt die Vertrauensfrage?

Warum gibt es dieses Instrument?

4.4.8 WIEDERHOLUNGSFRAGEN ZUR BUNDESREGIERUNG

1. Wie setzt sich die Bundesregierung zusammen? – 4.4
2. Welche Aufgaben hat die Bundesregierung? – 4.4.1
3. Wie wird die Bundesregierung gebildet? – 4.4.2
4. Welche Regelungen enthält das Grundgesetz zur Regierungsarbeit? – 4.4.4
5. Wie kann der Bundestag einen Bundesminister absetzen? – 4.4.5.2
6. Wie funktioniert das „Konstruktive Misstrauensvotum“? Warum gibt es dieses Verfahren? –
4.4.5.2
7. Wer spricht wem bei der Vertrauensfrage das Vertrauen aus? – 4.4.5.3

4.5 DAS BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

Das Bundesverfassungsgericht mit Sitz in Karlsruhe legt das Grundgesetz aus.

4.5.1 AUFGABEN

Das Bundesverfassungsgericht wacht darüber, dass die Organe der Legislative und der Exekutive die Verfassung beachten und einhalten. Das Bundesverfassungsgericht schützt also die Verfassung („Hüter der Verfassung“).

Außerdem interpretiert das Bundesverfassungsgericht die Verfassung. Diese ist (notwendigerweise) allgemein und offen formuliert und muss daher ständig neu ausgelegt werden.

Seine Entscheidungen sind für alle verbindlich. Gegen sie sind keine Rechtsbehelfe möglich.

4.5.2 ZUSAMMENSETZUNG UND WAHL

Das Bundesverfassungsgericht besteht aus zwei Senaten mit je 8 Richtern. Bundestag und Bundesrat wählen jeweils mit Zweidrittelmehrheit die Hälfte der Richter beider Senate (Artikel 94 I GG).

Wählbar sind Bundesrichter sowie Personen mit der Befähigung zum Richteramt, also mit beiden juristischen Examen. Sie müssen 40 Jahre oder älter sein und das passive Bundestagswahlrecht besitzen. Die Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts dürfen weder Organen der Legislative noch Organen der Exekutive des Bundes oder der Länder angehören.

4.5.3 AMTSDAUER

Die Amtsdauer der Richter des Bundesverfassungsgerichts beträgt 12 Jahre (jedoch maximal bis zum Erreichen einer Altersgrenze von 68 Jahren). Eine erneute Wahl ist ausgeschlossen.

4.5.4 KLAGEARTEN (EINE AUSWAHL)

4.5.4.1 Verfassungsbeschwerde

Verfassungsbeschwerden können nach Artikel 93 I Nr. 4a GG von jedem mit der Behauptung erhoben werden, durch den Staat in einem Grundrecht verletzt worden zu sein.

Diese Verletzung kann zum Beispiel durch einen Verwaltungsakt oder ein Gerichtsurteil erfolgen. Eine Verfassungsbeschwerde kann jedoch in der Regel erst dann eingelegt werden, wenn der Rechtsweg ausgeschöpft ist.

Verfassungsbeschwerden können ferner nach Artikel 93 I Nr. 4b GG von Gemeinden und Gemeindeverbänden wegen Verletzung des Selbstverwaltungsrechts der Gemeinden aus Artikel 28 II GG erhoben werden.

4.5.4.2 Konkrete Normenkontrolle (Artikel 100 GG)

Wenn ein Gericht bei einem konkreten, aktuell verhandelten Fall, der Meinung ist, dass das dabei anzuwendende Recht nicht mit dem Grundgesetz vereinbar ist, dann muss dieses Gericht das laufende Verfahren unterbrechen und eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts abwarten.

4.5.4.3 Abstrakte Normenkontrolle (Artikel 93 I Nr. 2 GG)

Das Bundesverfassungsgericht prüft hier auf Antrag der Bundesregierung, einer Landesregierung oder mindestens eines Viertels der Mitglieder des Bundestages, ob Bundes- oder Landesrecht unabhängig von einem konkreten Fall mit dem Grundgesetz vereinbar ist.

4.5.4.4 Organstreit (Artikel 93 I Nr. 1 GG)

Bei Verfassungsstreitigkeiten zwischen den obersten Bundesorganen entscheidet das Bundesverfassungsgericht.

Verfassungs- beschwerde Art. 93 I Nr. 4 a GG (jedermann) Art. 93 I Nr. 4 b GG (Gemeinden)	konkrete Normenkontrolle Art. 100 GG	abstrakte Normenkontrolle Art. 93 I Nr. 2	Organstreit Art. 93 I Nr. 1 GG
--	--	---	-----------------------------------

4.5.5 ÜBUNGSFÄLLE ZUM BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

Fall 4.15

Das neu in den Gemeinderat gewählte Mitglied G. R. ist verärgert darüber, dass auf dem Gemeindegebiet ein Neubau einer Autobahn entstehen soll. Er möchte, dass sich die Gemeinde mit einer Verfassungsbeschwerde an das Bundesverfassungsgericht wendet.

Ist dies grundsätzlich möglich?

Fall 4.16

Der 38 - jährige Richter am Verwaltungsgericht Schönau, Max H., bewirbt sich als Richter beim Bundesverfassungsgericht.

Wie beurteilen Sie H.'s Erfolgsaussichten?

4.5.6 WIEDERHOLUNGSFRAGEN ZUM BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

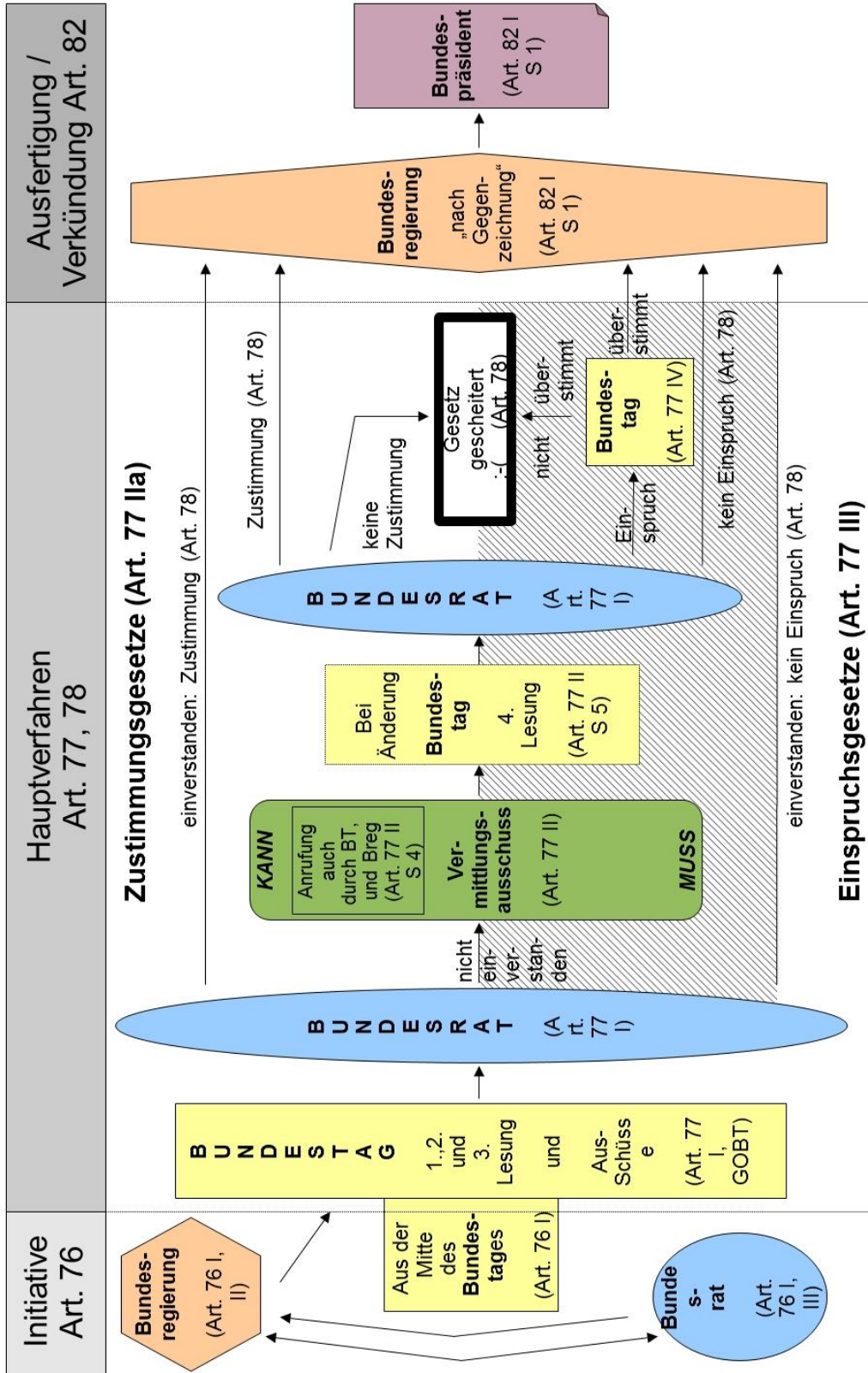
1. Wo hat das Bundesverfassungsgericht seinen Sitz? – 4.5
2. Was sind die Aufgaben des Bundesverfassungsgerichts? – 4.5.1
3. Warum wird das Bundesverfassungsgericht als „Hüter der Verfassung“ bezeichnet? – 4.5.1
4. Wie kommen die Richter des Bundesverfassungsgerichts in ihr Amt? Welche persönlichen Voraussetzungen müssen sie mitbringen? – 4.5.2
5. Wie lange bleiben Bundesverfassungsrichter in der Regel im Amt? – 4.5.3
6. Welche Klagearten gibt es beim Bundesverfassungsgericht? – 4.5.4

TEIL 5 DAS GESETZGEBUNGSVERFAHREN DES BUNDES

Die Bundesgesetze werden vom Bundestag in Zusammenarbeit mit dem Bundesrat erlassen.

5.1 ÜBERBLICK

Das Gesetzgebungsverfahren des Bundes



5.2 GESETZGEBUNGSKOMPETENZ

Sowohl die Bundesrepublik Deutschland als Ganzes als auch die verschiedenen Bundesländer sind Staaten (Bundesstaat) und haben damit das Recht Gesetze zu erlassen. Um ein Gesetzeschaos zu vermeiden, muss festgelegt werden, wer in welchem Umfang welche Gesetze machen darf (Gesetzgebungskompetenz).

Folgende Fälle werden dabei unterschieden:

5.2.1 AUSSCHLISSLICHE GESETZGEBUNG DER LÄNDER (ARTIKEL 70 GG)

Die Gesetzgebungskompetenz liegt ausschließlich bei den Ländern. Dies ist immer dann der Fall, wenn das Grundgesetz keine andere Regelung trifft.

5.2.2 AUSSCHLISSLICHE GESETZGEBUNG DES BUNDES (ARTIKEL 71, 73 GG)

Die Gesetzgebungskompetenz für die im Artikel 73 GG aufgeführten Rechtsgebiete liegt ausschließlich beim Bund. Die Länder dürfen nur dann tätig werden, wenn sie durch ein Bundesgesetz ausdrücklich dazu ermächtigt werden.

5.2.3 KONKURRIERENDE GESETZGEBUNG (ARTIKEL 72, 74 GG)

Die Gesetzgebungskompetenz für die im Artikel 74 GG aufgeführten Rechtsgebiete liegt zwar grundsätzlich bei den Ländern, aber wenn eine bundesgesetzliche Regelung aus den in Artikel 72 II GG genannten Gründen nötig wird, dann hat vorrangig der Bund die Gesetzgebungskompetenz.

5.3 GANG DER GESETZGEBUNG

An der Gesetzgebung des Bundes sind der Bundestag, der Bundesrat (gegebenenfalls der Vermittlungsausschuss), die Bundesregierung und der Bundespräsident beteiligt.

Das Gesetzgebungsverfahren läuft in drei aufeinander folgenden Schritten ab:

1. Einbringen der Gesetzesvorlage, des Gesetzesentwurfs in den Bundestag (Gesetzesinitiative)
2. Verfahren im Bundestag, Bundesrat und eventuell im Vermittlungsausschuss (Hauptverfahren)
3. Ausfertigung und Verkündung

5.3.1 GESETZESINITIATIVE

Gesetzesvorlagen können von drei Gruppen in den Bundestag eingebracht werden (Artikel 76 I GG):

5.3.1 1 Von der Bundesregierung

Gesetzesvorlagen der Bundesregierung (als Gruppe, nicht ein einzelner Minister oder der Bundeskanzler alleine) werden zunächst an den Bundesrat zur Stellungnahme gegeben, bevor sie an den Bundestag gehen.

5.3.1 2 Vom Bundesrat

Gesetzesvorlagen des Bundesrates werden zunächst an die Bundesregierung zur Stellungnahme gegeben, bevor sie an den Bundestag gehen.

5.3.1 3 Von einer Gruppe von Mitgliedern des Bundestags in Fraktionsstärke

Diese Gesetzesvorlagen werden direkt im Bundestag eingebracht. Die Fraktionsstärke umfasst mindestens 5 % der Mitglieder des Bundestags. Diese müssen aber nicht der gleichen Fraktion angehören.

Schon bei der Gesetzesinitiative sollen möglichst viele Betroffene am Entwurf beteiligt werden, um möglichst sinnvolle Regelungen zu treffen. Daher werden Gesetzesvorlagen der Bundesregierung und des Bundesrats zunächst dem jeweils anderen Part zugeleitet, und daher werden schon in diesem frühen Stadium Interessengruppen zum Gesetzesentwurf gehört. Wichtig hierbei ist, dass alle Seiten zu einem Gesetz gehört werden.

5.3.2 DAS HAUPTVERFAHREN

5.3.2.1 Verfahren im Bundestag

Die Bundesgesetze werden vom Bundestag beschlossen (Artikel 77 I S 1 GG). Vor der Abstimmung über den Gesetzesentwurf finden drei Lesungen (= Beratungen im Plenum) statt.

Nachdem der Gesetzesentwurf dem Bundestag zugeleitet wurde, wird er an jeden Abgeordneten verteilt. Der Entwurf wird nun zunächst in den Fraktionen vorberaten. Im Ältestenrat wird entschieden, wann die erste Lesung stattfinden soll.

In der ersten Lesung werden die Grundsätze der Gesetzesvorlage besprochen.

Danach wird die Vorlage an den jeweils fachlich zuständigen Ausschuss weitergeleitet. Falls mehrere Ausschüsse zuständig sind, wird einer zum federführenden Ausschuss bestimmt (§ 63 GOBT). Im jeweiligen Ausschuss wird der Gesetzesentwurf ausgiebig beraten, gegebenenfalls geändert und angepasst. Oft finden auch Anhörungen sachkundiger Bürger statt.

In der zweiten Lesung findet, basierend auf den Ergebnissen der Ausschusssitzungen, eine detaillierte Einzelberatung der verschiedenen Bestimmungen der Gesetzesvorlage statt. Änderungsanträge können von jedem Abgeordneten gestellt werden. Über alle Anträge wird jeweils abgestimmt.

Nachdem eventuelle Änderungen aus der zweiten Lesung in den Gesetzesentwurf eingearbeitet worden sind, kann die dritte Lesung stattfinden. Falls keine Änderungen vorgenommen wurden, kann die dritte Lesung unmittelbar nach der zweiten Lesung folgen. Die dritte Lesung umfasst wiederum Grundsatzklärungen der Fraktionen. Eine Einzelberatung findet nur zu Änderungsanträgen statt.

Nun wird über die Annahme des Gesetzesentwurfs abgestimmt. In der Regel genügt dabei die einfache Mehrheit (Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Artikel 42 II GG). Bei Gesetzen die das Grundgesetz ändern, ist eine 2/3-Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder des Bundestags notwendig (Artikel 79 II GG).

Nach der Annahme des Gesetzes im Bundestag wird es an den Bundesrat weiter geleitet (Artikel 77 I S 2 GG).

5.3.2.2 Verfahren im Bundesrat / Vermittlungsausschuss

Die Art der Mitwirkung von Bundesrat und Vermittlungsausschuss im Gesetzgebungsverfahren hängt davon ab, ob es sich bei dem im Bundestag beschlossenen Gesetz um ein Zustimmungsgesetz oder um ein Einspruchsgesetz handelt. Wird hier das falsche Verfahren gewählt, ist das Gesetz formell rechtswidrig.

Zustimmungsgesetze

Bei Zustimmungsgesetzen (Gesetze, bei denen die ausdrückliche Zustimmung des Bundesrats vorgesehen ist, zum Beispiel bei grundgesetzändernden Gesetzen, Artikel 79 I, II GG, oder bei vielen Gesetzen die Länderinteressen berühren) kann der Bundesrat zustimmen und damit die Voraussetzung für die Ausfertigung des Gesetzes schaffen (Artikel 78 GG).

Oder er kann die Zustimmung verweigern und dadurch das Gesetz scheitern lassen.

Wenn der Bundesrat die Zustimmung verweigern will, kann er innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Gesetzesbeschlusses den Vermittlungsausschuss anrufen.

Die Anrufung des Vermittlungsausschusses kann bei Zustimmungsgesetzen auch durch den Bundestag oder die Bundesregierung erfolgen (Artikel 77 II GG).

Vermittlungsausschuss

Der Vermittlungsausschuss ist ein gemeinsames Gremium von Bundestag und Bundesrat zur Beratung und Klärung von Meinungsunterschieden im Gesetzgebungsverfahren. Der Vermittlungsausschuss erarbeitet gegebenenfalls Änderungsvorschläge zu dem vom Bundestag beschlossenen Gesetz, so dass das Gesetz für beide Seiten akzeptabel werden kann.

Er besteht aus jeweils 16 Mitgliedern von Bundestag und Bundesrat. Die Mitglieder des Bundesrates sind im Vermittlungsausschuss ausnahmsweise nicht weisungsgebunden.

Wenn der Vermittlungsausschuss keine Änderung vorschlägt, wird der Gesetzesbeschluss an den Bundesrat zur Erteilung oder Verweigerung der Zustimmung gegeben.

Schlägt der Vermittlungsausschuss aber Änderungen beziehungsweise die Aufhebung des Gesetzesvorschlags vor, dann wird das Gesetz an den Bundestag zur erneuten Beschlussfassung zurückgegeben („4. Lesung“). Der Bundestag hebt den Gesetzesvorschlag entweder auf, stimmt den Änderungsvorschlägen zu oder lehnt sie ab.

In der nun vom Bundestag beschlossenen Form geht das Gesetz, falls es nicht aufgehoben wurde, an den Bundesrat zur endgültigen Entscheidung. Nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Bundesrates kann ein Zustimmungsgesetz in Kraft treten.

Einspruchsgesetze (einfache Gesetze)

Bei allen übrigen Gesetzen ist keine ausdrückliche Zustimmung des Bundesrates notwendig. Der Bundesrat kann aber gegen den Gesetzesbeschluss des Bundestages Einspruch erheben (Artikel 77 III GG „aufschiebendes Veto“). Dieser Einspruch des Bundesrates kann unter Umständen vom Bundestag zurückgewiesen werden.

Wenn der Bundesrat bei einem Einspruchsgesetz Einspruch erheben will, muss er zunächst den Vermittlungsausschuss anrufen. Das Vermittlungsverfahren selbst unterscheidet sich nicht von dem bei Zustimmungsgesetzen.

Erhebt der Bundesrat nach Abschluss des Vermittlungsverfahrens Einspruch, kann der Bundestag versuchen, diesen Einspruch zurückzuweisen.

Dazu ist die „gleiche“ Mehrheit wie beim Erheben des Einspruchs erforderlich (Artikel 77 IV GG): Wenn der Einspruch mit absoluter Mehrheit erhoben wurde, ist auch eine absolute Mehrheit zum Zurückweisen erforderlich. Wenn der Einspruch mit absoluter 2/3-Mehrheit erhoben wurde, ist eine einfache 2/3-Mehrheit erforderlich, die aber gleichzeitig mindestens eine absolute Mehrheit sein muss („doppelt qualifizierte Mehrheit“).

Wenn der Einspruch vom Bundestag zurückgewiesen werden konnte, kann das Gesetz ausgefertigt und verkündet werden. Wenn der Einspruch des Bundesrates nicht zurückgewiesen werden konnte, ist das Gesetz gescheitert.

5.3.3 AUSFERTIGUNG UND VERKÜNDUNG

Das beschlossene Gesetz wird von der Bundesregierung (vom Bundeskanzler oder vom fachlich zuständigen Minister) unterschrieben (Gegenzeichnung) und danach vom Bundespräsidenten ausgefertigt.

Er fertigt die Gesetze aus, indem er die Originalurkunde datiert und unterzeichnet und anschließend das neue Gesetz im Bundesgesetzblatt verkündet. Bei der Ausfertigung prüft der Bundespräsident das Gesetz auf formelle und materielle Rechtmäßigkeit. Er hat kein sachliches oder politisches Prüfungsrecht (Artikel 82 I S 1 GG) und darf aus persönlichen Gründen die Ausfertigung nicht verweigern.

5.4 ÜBUNGSFÄLLE ZU TEIL 5

FALL 5.1

Der Bundespräsident Werner H. weigert sich, ein vom Bundestag und Bundesrat ordnungsgemäß beschlossenes Gesetz auszufertigen, weil er das Gesetz für überflüssig hält.

Ist dieses Verhalten des Bundespräsidenten zulässig?

FALL 5.2

Die Fraktion „Grau-Rot-Gemusterte“ möchte erreichen, dass die Legislaturperiode des Bundestages zukünftig 5 Jahre dauert. Sie bringt daher in den Bundestag einen Gesetzesentwurf ein.

„Artikel 39 I S1 GG wird wie folgt geändert - Der Bundestag wird für fünf Jahre gewählt. -“

Das Gesetz wird mit der erforderlichen Mehrheit vom Bundestag beschlossen. Der Bundesrat soll sich in seiner nächsten Sitzung mit dem Gesetz befassen.

Erläutern Sie das Gesetzgebungsinitiativrecht.

Um welche Art von Gesetz handelt es sich hier?

Welche Mehrheit war im Bundestag für die Beschlussfassung, und welche Mehrheit ist im Bundesrat für das Zustandekommen dieses Gesetzes notwendig?

Wie könnte der Bundesrat das Zustandekommen dieses Gesetzes verhindern?

5.5 WIEDERHOLUNGSFRAGEN ZU TEIL 5

1. Welche Arten von Gesetzgebungskompetenzen gibt es? – 5.2
2. Aus welchen Teilen besteht das Gesetzgebungsverfahren? – 5.3
3. Wer darf das Gesetzesinitiativrecht ausüben? Was ist es für ein Recht? – 5.3.1
4. Was sind Lesungen im Bundestag? Wie viele gibt es normalerweise? – 5.3.2.1
5. Was passiert, wenn für ein Zustimmungsgesetz das Verfahren für Einspruchsgesetze durchgeführt wurde? – 5.3.2.2
6. Welche Gesetze sind zustimmungspflichtige Gesetze? – 5.3.2.2
7. Welches Bundesorgan muss in welchem Fall den Vermittlungsausschuss anrufen? – 5.3.2.2
8. Welche Aufgaben hat der Vermittlungsausschuss? – 5.3.2.2
9. Was versteht man unter Gegenzeichnung? – 5.3.3
10. Welche Aufgaben hat der Bundespräsident im Gesetzgebungsverfahren? – 5.3.3

ERGÄNZENDE QUELLEN / URHEBERRECHT

ERGÄNZENDE QUELLEN

Unter der Adresse www.staatsrecht.honikel.de finden Sie die Website zu diesem Skript mit vielen Übungsmöglichkeiten, weiteren Wiederholungsfragen und Beispielfällen, Links und einem umfangreichen Lexikon mit Fachbegriffen.

Alle obersten Bundesorgane sind im Internet unter ihrem Namen mit eigenen Seiten vertreten. Sie finden zum Beispiel den Bundestag unter www.bundestag.de und den Bundespräsidenten unter www.bundespraesident.de. Auf diesen Seiten erhalten Sie jeweils detaillierte Informationen zu deren Tätigkeiten.

Bei der Bundeszentrale für politische Bildung (www.bpb.de) und den Landeszentralen der verschiedenen Bundesländer (zum Beispiel Baden-Württemberg: www.lpb-bw.de) erhalten Sie kostengünstig (teilweise kostenlos) umfangreiches Material zu vielen Themen des Staatsrechts.

URHEBERRECHT

Dieses Skript steht unter der Creative Commons Lizenz CC BY-NC-SA 3.0 DE.

Das heißt, sie können es für persönliche Lernzwecke nutzen. Auch die Weitergabe und Verbreitung ist möglich unter den Bedingungen, dass Sie meinen Namen und meine Website als Quelle nennen: Michael Honikel – www.staatsrecht.honikel.de, dass es sich um eine nicht kommerzielle Nutzung handelt und, dass bei Änderungen durch Sie die Weitergabe und Verbreitung unter den gleichen Lizenzbedingungen erfolgt.

Nähere Informationen dazu finden Sie unter: <http://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/3.0/de/>

LÖSUNGSVORSCHLÄGE FÄLLE

FALL 1.1

Die Frage ist, ob hier ein Staat vorliegt:

Ein Staat liegt nach der „Drei-Elementen-Lehre“ vor, wenn ein Staatsgebiet gegeben ist, das ist hier mit der Insel unstrittig der Fall. Außerdem muss ein Staatsvolk vorliegen. Das ist bei so wenigen Personen sehr zweifelhaft. Hinzu kommt, dass Staatsgewalt gegeben sein muss, dies bedeutet unter anderem Souveränität nach außen. Auch dies ist fraglich.

Es liegt demnach kein Staat vor, also kann auch keiner in die UNO aufgenommen werden.

FALL 1.2

Die Staatsangehörigkeit kann unter anderem durch Geburt erworben werden. Dabei gibt es zwei Prinzipien, das Abstammungsprinzip und das Territorialprinzip.

In den USA gilt das Territorialprinzip, das heißt, dass die Zwillinge, da sie im Gebiet der USA geboren wurden, die amerikanische Staatsangehörigkeit besitzen. In Deutschland gilt jedoch das Abstammungsprinzip, ergänzt um Elemente des Territorialprinzips, das heißt, dass sie als Kinder deutscher Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

Sie könnten also zwei Staatsangehörigkeiten gleichzeitig haben oder eine davon wählen (gegebenenfalls wählen müssen, abhängig von den in beiden Staaten zu diesem Zeitpunkt geltenden Staatsangehörigkeitsgesetzen).

FALL 2.1

Birgit und Kabindra wollen gegen die Polizei vorgehen. Die Polizei ist ein Teil der Exekutive und damit nach Artikel 1 III GG an Grundrechte gebunden.

Als anzuwendende Grundrechte kommen hier Artikel 8, Artikel 5 I, Art 2 II und Artikel 2 I GG in Frage.

Sie haben mit Freunden eine Sitzblockade, eine Versammlung im Sinne des Artikels 8 GG abgehalten. Die Versammlung erfolgte friedlich und ohne Waffen. Sie sind also insoweit in ihrem Grundrecht tangiert.

Sie haben ferner eine Meinung im Sinne des Artikels 5 GG geäußert. Sie sind also insoweit auch in diesem Grundrecht tangiert

Sie wurden festgenommen und damit ihrer Freiheit beraubt. Sie sind also insoweit auch im Grundrecht aus Artikel 2 II GG tangiert.

Birgit als Deutsche kann sich auf Artikel 8, Artikel 5 I und Artikel 2 II berufen. Bei Kabindra dürfen jedoch nur Artikel 5 I GG und Artikel 2 II GG herangezogen werden, da Artikel 8 GG ein Bürgerrecht ist. Für ihn gilt hier 2 I GG.

Birgit darf sich nicht auf 2 I GG berufen, da bei ihr alle Tatbestände bereits durch spezielle Grundrechte abgedeckt sind.

FALL 2.2

Die Grundrechte sollen die Staatsgewalt beschränken und sind daher grundsätzlich Abwehrrechte gegen den Staat. Eine unmittelbare Wirkung zwischen Privaten („unmittelbare Drittwirkung“) kommt sehr selten vor.

Hier ist sie jedoch gegeben: Artikel 9 III GG schützt die Koalitionsfreiheit ausdrücklich auch gegen rechtswidrige Beeinträchtigungen im Verhältnis von Privaten untereinander. Die Vereinbarung ist also unzulässig.

FALL 3.1

Nach Artikel 20 I GG ist Deutschland ein Bundesstaat. Die Schaffung eines Einheitsstaates widerspricht daher dem Grundgesetz. Nach Artikel 79 III GG kann das Grundgesetz in diesem Punkt auch nicht geändert werden.

Eine Verringerung der Zahl der Bundesländer ist hingegen zulässig. Das Verfahren dafür richtet sich nach Artikel 29 GG.

FALL 3.2

Nein, das Vorgehen des Bundesverfassungsgerichts steht nicht im Widerspruch zum Gewaltenteilungsprinzip. Es ist seine originäre Aufgabe, Gesetze auf Rechtmäßigkeit zu überwachen.

Gewaltenteilung meint nicht eine Gewaltentrennung mit streng voneinander getrennten Teilmächten, sondern eine Aufteilung der Staatsgewalt in verschiedene Teilmächte, die sich gegenseitig kontrollieren.

FALL 3.3

Staatsformen lassen sich unter anderem nach dem Staatsoberhaupt einteilen. Bei einer Monarchie gelangt das Staatsoberhaupt auf Lebenszeit ins Amt, bei einer Republik ist das Staatsoberhaupt für eine begrenzte Zeitspanne gewählt. Beide Begriffe schließen sich demnach aus, also keine Aussicht auf Erfolg.

FALL 3.4

Nach Artikel 20 III GG ist die Gemeinde als ein Teil der Exekutive an geltendes Recht gebunden, sie darf nicht gegen Gesetze verstoßen. Da Heroinhandel illegal ist, darf die Gemeinde ihre Pläne nicht verwirklichen.

FALL 4.1

Allgemein	Alle Bürger wählen
Unmittelbar	Direkt, ohne Wahlmänner
Gleich	Jede Stimme zählt gleichviel
Frei	Keine Einflussnahme durch Zwang
Geheim	Stimmen lassen sich nicht einem Einzelnen zuordnen

(Wahlgrundsätze aus Artikel 38 I GG)

FALL 4.2

Zuerst wird der Zuteilungsdivisor berechnet (Gesamtanzahl Stimmen / Gesamtanzahl Sitze):

$$5500 / 20 = 275$$

Danach werden die Stimmen jeder einzelnen Partei durch den Zuteilungsdivisor geteilt und die Ergebnisse gerundet.

Partei A: $600 / 275 = 2,18$ gerundet 2

Partei B: $1000 / 275 = 3,64$ gerundet 4

Partei C: $3900 / 275 = 14,18$ gerundet 14

Partei A erhält 2 Sitze, Partei B 4 Sitze und Partei C 14 Sitze.

FALL 4.3

Die Partei A wird im nächsten Bundestag 134 Sitze haben.

Die Partei B wird im nächsten Bundestag 16 Sitze haben, drei davon sind Überhangmandate.

FALL 4.4

Die Partei scheitert zwar an der 5 % - Hürde, da sie aber 4 Direktmandate errungen hat, zieht sie trotzdem in den Bundestag ein und zwar mit dem Anteil an Sitzen, der ihr nach den Zweitstimmen zusteht.

(§ 6 VI BWG).

FALL 4.5

Die Bundestagsabgeordnete ist aufgrund von Artikel 38 I GG nicht an Beschlüsse ihrer Fraktion gebunden, sie übt ein freies Mandat aus.

Dies schließt jedoch nicht aus, dass sie sich in der Regel freiwillig an die Beschlüsse ihrer Fraktion hält („Fraktionsdisziplin“).

FALL 4.6

Immunität stellt einen Schutz vor der Verfolgung von Straftaten Abgeordneter dar. Sie greift jedoch nicht beim Ertappen auf frischer Tat.

Indemnität besagt, dass ein Abgeordneter nicht wegen seines Abstimmungsverhaltens oder Äußerungen im Bundestag zur Verantwortung gezogen werden darf. Im vorliegenden Fall handelt es sich jedoch um Äußerungen außerhalb des Bundestages.

Daher schützen hier weder Immunität noch Indemnität den Abgeordneten.

FALL 4.7

Da Bundesratsmitglieder ein imperatives Mandat haben (Artikel 51 I GG), kann der Ministerpräsident entsprechende Anweisungen erteilen.

Der Innenminister kann sein Land alleine vertreten, die Stimmen im Bundesrat stehen dem Land und nicht den Bundesratsmitgliedern zu. Der Innenminister stimmt dann mit allen 6 Stimmen ab.

Es handelt sich um ein das Grundgesetz ändernde Gesetz. Nach Artikel 79 II GG war im Bundestag eine 2/3-Mehrheit für den Beschluss des Gesetzes notwendig. Bei grundgesetzändernden Gesetzen ist auch im Bundesrat eine 2/3-Mehrheit zur Beschlussfassung nötig.

Enthaltungen werden im Bundesrat als Neinstimmen gezählt, also ist die erforderliche 2/3-Mehrheit nicht erreicht, das Gesetz kommt demnach nicht zustande.

FALL 4.8

Nach Artikel 51 III GG müssen die Stimmen eines Landes einheitlich abgegeben werden. Es ist also unzulässig, dass einer der Vertreter des Bundeslandes für das Gesetz stimmt und die anderen gegen das Gesetz.

Die Abstimmung ist damit ungültig.

FALL 4.9

Nach Artikel 54 I S2 GG ist jede Deutsche (Artikel 116 GG) die das Wahlrecht zum Bundestag besitzt und das 40. Lebensjahr vollendet hat, zur Bundespräsidentin wählbar. Da Frau K. erst 37 Jahre alt ist, kann sie noch nicht zur Bundespräsidentin gewählt werden.

FALL 4.10

H. hat nicht Recht. Die Bundesversammlung setzt sich zwar tatsächlich zur Hälfte aus Bundestagsabgeordneten zusammen, zur anderen Hälfte jedoch aus Vertretern, die von den Landesparlamenten durch Verhältniswahl gewählt werden.

FALL 4.11

Diese Möglichkeit wird Konstruktives Misstrauensvotum genannt (Artikel 67 GG).

Zunächst wird ein neuer Bundeskanzler mit absoluter Mehrheit gewählt und danach der Bundespräsident aufgefordert, den bisherigen Kanzler zu entlassen. Durch dieses Verfahren wird nicht nur der Kanzler, sondern automatisch die gesamte Bundesregierung gestürzt (Artikel 69 II GG).

Durch ein konstruktives Misstrauensvotum wird ein einfacher Sturz der Regierung mit darauf folgender Unsicherheit verhindert. Durch die vorherige Wahl eines Nachfolgekanzlers herrscht Kontinuität.

FALL 4.12

Die Bundesminister verlieren ihre Posten (Artikel 69 II GG). Die Amtsgeschäfte können von ihnen nach Artikel 69 GG weitergeführt werden. Der Bundestag wählt einen neuen Kanzler (Artikel 63 GG).

FALL 4.13

Da der Bundeskanzler vom Bundestag mit der Mehrheit seiner Mitglieder gewählt wird und diese in der Regel eigene Parteimitglieder bevorzugen, ist die Bundestagswahl tatsächlich auch bis zu einem gewissen Grad eine Bundeskanzlerwahl.

FALL 4.14

Die Vertrauensfrage wird vom Bundeskanzler gestellt.

Sie ist ein Machtmittel des Bundeskanzlers. Er kann dadurch in politisch brisanten Situationen Druck ausüben, indem er mit der Möglichkeit der Auflösung des Bundestages droht (Artikel 68 GG).

FALL 4.15

Es ist möglich, mit der Behauptung im Recht auf Selbstverwaltung verletzt zu sein (Artikel 93 I Nr. 4b GG).

FALL 4.16

Die Richter des Bundesverfassungsgerichts werden vom Bundestag und vom Bundesrat gewählt (Artikel 94 GG). Eine Bewerbung direkt beim Bundesverfassungsgericht ist daher wenig Erfolg versprechend. Außerdem müssen sie das 40. Lebensjahr vollendet haben, was bei H. noch nicht der Fall ist.

FALL 5.1

Nach Artikel 82 I GG sind die nach den Vorschriften des Grundgesetzes zustande gekommenen Gesetze vom Bundespräsidenten auszufertigen, also mit Datum und Unterschrift zu versehen und im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Der Bundespräsident hat dabei zwar ein Prüfungsrecht, aber ausschließlich auf rechtliche Fehler. Seine persönliche Meinung zu einem Gesetz spielt keine Rolle.

Das Verhalten des Bundespräsidenten ist demnach unzulässig.

FALL 5.2

Das Gesetzesinitiativrecht aus Artikel 76 GG regelt, wer Gesetzesentwürfe in den Bundestag einbringen darf. Es sind dies die Bundesregierung, der Bundesrat und eine Gruppe von Abgeordneten in Fraktionsstärke (mindestens 5 % der Gesamtzahl der Abgeordneten).

Das Gesetz ist ein Zustimmungsgesetz, da es sich um ein verfassungsänderndes Gesetz handelt.

Für die Beschlussfassung im Bundestag und für die Zustimmung durch den Bundesrat ist jeweils die qualifizierte 2/3-Mehrheit erforderlich, das heißt mindestens 2/3 der gesetzlichen Mitglieder beziehungsweise Stimmzahl (Artikel 79 II GG).

Der Bundesrat kann das Zustandekommen eines zustimmungspflichtigen Gesetzes dadurch verhindern, dass er nicht zustimmt (Artikel 77 II a, 78 GG).

INDEX

- Abgeordnete 39
- Abstammungsprinzip 5
- Allgemeine Handlungsfreiheit 20
- Ältestenrat 40
- Aristokratie 25
- Ausfertigung eines Gesetzes 68
- Ausschüsse 40
- Bundeskanzler 54
- Bundespräsident 50, 68
- Bundesrat 46, 65
- Bundesregierung 54, 65
- Bundesstaat 26
- Bundestag 33, 42, 66
- Bundestagswahl 36
- Bundesverfassungsgericht 59
- Bundesversammlung 31, 50
- Bürgerrechte 17
- Demokratie 25
- Direktmandat 36
- Einspruchsgesetze 68
- Erststimme 36
- Ewigkeitsklausel 18, 25
- Exekutive 27, 31
- Fraktionen 41
- Fraktionsdisziplin 39
- Fraktionsstärke 65
- Freiheitsrechte 16
- Gegenzeichnung 50, 68
- Geschäftsordnung des Bundestags 40
- Gesetzesinitiative 65
- Gesetzgebungskompetenz 64
- Gewaltenteilung 27
- Gleichheitsrechte 16
- Gliederung Grundgesetz 9
- Grundrechtekatalog 9, 14
- Grundrechtskollision 17
- Hauptverfahren 66
- Immunität 39, 51
- Imperatives Mandat 47
- Indemnität 39
- Judikative 27, 31
- Justizgrundrechte 22, 28
- Kanzlerprinzip 55
- Koalition 41
- Kollegialprinzip 55
- Konstruktives Misstrauensvotum 55
- Legislative 27, 31
- Legislaturperiode 39
- Lesung 66
- Listenwahl 34
- Mandat 39
- Mehrheitswahl 34, 36
- Menschenrechte 17
- Menschenwürde 20
- Monarchie 25
- Normenkontrolle 60
- Normenpyramide 10
- Opposition 41

Organstreit 60
Persönlichkeitswahl 34
Petitionsrecht 22
Plenum 41
Rechtsstaat 26
Regierungsbildung 54
Republik 25
Ressortprinzip 55
Schranken 18
Sozialstaat 26
Staat 4, 5, 31
Staatsangehörigkeit 5
Staatsoberhaupt 50
Staatsziele 25
Subsidiarität 17
Territorialprinzip 5
Verfassungsbeschwerde 60
Verfassungsgrundsätze 25
Verhältnismäßigkeit 28
Verhältniswahl 34, 36
Verkündung eines Gesetzes 68
Vermittlungsausschuss 67
Versammlungsfreiheit 22
Vertrauensfrage 56
Wahlgrundsätze 33
Wahlkreis 36
Wahlrecht 33
Weimarer Republik 11
Wesensgehaltsgarantie 18
Zustimmungsgesetze 67
Zweitstimme 36